

2

N b r i ß
der
Geschichte der bayerischen Gesetzgebung,
besonders
Erinnerungen an den Einfluß der Staatsverfassung
auf die
Gesetzgebung.

G e l e s e n
zur Feyer des Maximilians-Tages 1820
in der öffentlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften

von
Ignaz Rudhart, Dr.
königl. baier. Ministerial-Rathe und ordentl. Mitglieder der Akademie
der Wissenschaften.

M ü n c h e n,
gedruckt bey Michael Lindauer.

Es findet sich keine besondere Aufzeichnung über die urälteste Staatsverfassung der Baiern; sie war ihnen gemeinsam mit den übrigen Völkerschaften celtischen und germanischen Stammes, nicht die Erfindung einer kunstgelehrten Staatsklugheit, sondern das natürliche Ergebniß der Verhältnisse eines kriegerischen Volkes.

Alle Gewalt und alles Recht ging von der Nation aus, welche aus der Gesammtheit aller Freyen bestand. ⁽¹⁾ Diese unterschied zwar zufällig Ansehen durch Verdienst oder Reichthum, aber ein geschlossener, mit erblichen Vorrechten geschmückter, Adel ist unerweislich. ⁽²⁾ Alle politischen Einrichtungen beruhten auf der Eintheilung des Landes in Gaue, ⁽³⁾ wo Grafen, von den Freyen des Gaues gewählt, ⁽⁴⁾ in den Versammlungen und öffentlichen Gerichten nur den Vorsitz, nicht die Entscheidung hatten; diese lag in den Händen der Freyen des Gaues, welche theils alle gemeinschaftlich, theils einige derselben dazu aufgebothen, den Streit richteten.

Auf die Dauer des Krieges wählte man, ursprünglich noch ungebunden an ein bestimmtes Geschlecht, einen Herzog; Auftrag und Würde hörten aber je mit dem Kriege auf. ⁽⁵⁾

Bei einer solchen überaus freien Staatsverfassung, die eine monarchische mit Unrecht genannt wird, waren geschriebene Gebote eines Machthabers als Gesetze der Baiern undenkbar, und konnten sich alle Eigenthümlichkeiten ungehindert entwickeln. Das Recht beruhte, wie ursprünglich allenthalben, in dem Bewußtseyn des Volkes.

Dieses Gewohnheitsrecht ist niemahls ausdrücklich eingeführt, sondern so alt als das Volk selber; was daran ursprünglich celtisch oder später dazu gekommen sey, ist nach der Vermengung so verschiedener celtischer und germanischer Volksstämme nicht zu unterscheiden. (6) Man sieht nicht, wie die einzelnen Sätze desselben entstanden; dennoch, auf Formen der Wissenschaft zurückgebracht, sind sie im größten Zusammenhange. Es ist mit den Volkssitten nicht bloß innigst verbunden, sondern selbst Sitte, daher, ungelernt, einem Jeden im Volke bekannt, wie die Kleidertracht, und ohne Befehl so liebwerth wie eigenes Leben. (7) Daher waren die Gemeinen die passendsten Richter; sie wiesen das Recht, das sich in ihren Willkühren mit den Sitten fortpflanzte durch Jahrhunderte, weder durch berechnete Mittel der Gewalt, noch durch Ungeschicklichkeit ganz vertilgbar.

Kein erfundenes Recht kommt dem Gewohnheitsrechte an Kraft und Dauer gleich; die Gesetzgeber des Alterthums, durch deren Gesetze Völker erzeugt worden, haben jederzeit zur Grundlage und zum Stoffe das Recht genommen, welches Ergebniß der Bildung und Sitten war.

Seit der Niederlassung in den römischen Provinzen verloren die Völer Unabhängigkeit und Namen beynahe gänzlich. (8) Noricum und das zweyte Rhätien wurden verwaltet nach Art der römischen Provinzen überhaupt.

Anfangs übten Statthalter die oberste Civil- und Militär-Gewalt im Namen des Kaisers, (9) für den jedoch Procuratoren und Quästoren die Einnahme besorgten. Aber seit der Errichtung der Reihe von Gränzvestungen waren neben den Statthaltern, und oft ohne diese, besondere Feld-

obersten der Gränzwachen (*duces limitum*), zuweilen für mehrere Provinzen zugleich; (¹⁰) und seit Constantin, welcher den Grundsatz der Trennung der bürgerlichen Gewalt von der Militär-Gewalt in der Verwaltung einführte, in dem Ufer-Noricum und in dem zweyten Rhätien Statthalter für die bürgerliche Verwaltung, und unter ihnen eine Anzahl von Kanzley-Beamten. (¹¹) Der Statthalter entschied, so wie Anfangs mit Zuziehung eines Geschwornen, nachmahls mit Benziehung von Benzihern, deren Rath er hörte, ohne ihn befolgen zu müssen, die Streitigkeiten nach römischen Rechtsgang in jährlichen Gerichten, (¹²) und errichtete die Urkunden über öffentliche bürgerliche Rechtsgeschäfte nach neuerer, nicht streng römischer Form. (¹³) Nebstdem waren zur Verwaltung des öffentlichen Einkommens unter dem obersten Finanzbeamten des westlichen Reiches die Rechnungsführer für das Ufer-Noricum und das zweyte Rhätien und der kaiserliche Schatzmeister dieser letzten Provinz, der seinen Sitz zu Augsburg hatte. (¹⁴) Die oberste Militärgewalt, mit welcher die Gerichtsbarkeit über Soldaten und zum Theil auch über Nicht-Soldaten verbunden gewesen, (¹⁵) war in dem Ufer-Noricum, gemeinsam mit dem ersten Pannonien, und eben so in dem zweyten Rhätien, einem *dux limitum* anvertraut, der bisweilen mit dem höheren Titel: *Comes* geschmückt wurde. (¹⁶)

Solcher Herrschaft unterthan, durften die Baiern keine allgemeinen Nationalangelegenheiten, noch Nationalkriege, somit keinen eigenen Herzog haben; sie leisteten im Gefolge der römischen Adler Kriegsdienste, welche die römischen Feldherren, und von ihren Neckern den Zins, welchen die römischen Staatseinknehmer und untere Finanzbeamten gebothen, und folgten dem Ausspruch ihrer römischen Richter. (¹⁷)

Dennoch fanden römische Rechtsbegriffe damals bey dem baierischen Volke keinen Eingang; denn die römische Rechtstheorie, je gelehrter und ausgebildeter dieselbe eben in jener Periode war, desto weniger paßte sie für ein Volk, welchem sein Gewohnheitsrecht mehr gab, als alle Theorien geben können. Die Römer mochten wohl unbekümmert seyn um die Handel,

welche die Baiern unter sich in einzelnen Bezirken nach ihren eigenthümlichen Gewohnheiten schlichteten, da es ihnen bei ihrer Herrschaft meistens um die Gränze und um die Vermehrung ihres Heeres mit Menschen, nicht um die Unterwerfung derselben unter ihre bürgerlichen Gesetze zu thun war. Vielmehr galten im Anfange der römischen Herrschaft über die Baiern noch die stolzen Unterscheidungen eines Bürgers, Bundesgenossen und Fremden, oder gar Unterworfenen, welche letztere keineswegs der Ehren jener und namentlich des eigentlichen römischen bürgerlichen Privatrechtes theilhaftig waren. (¹⁸) Auf sie wandte, so wie in Rom eine eigene Magistratsperson, (Praetor peregrinus) in den Provinzen der Statthalter die Grundsätze bloß des rein menschlichen Rechtes an, so wie es, von allem eigentlich römischen entblößt, von den Rechtsgelehrten entwickelt war, (¹⁹) und die Besizer, die er zuzog, waren wohl selbst aus den Bewohnern der Provinz, deren Rechtsübungen daher nicht ohne Rücksicht geblieben seyn mögen. (²⁰)

Wohl waren alle Unterthanen den Verordnungen der Kaiser unterworfen; allein bis auf Constantin waren die Konstitutionen der Kaiser meistens bloße Erklärungen über das bestehende Recht auf Anfrage, und somit auch nur auf diejenigen anwendbar, welche das römische Bürgerrecht hatten. Zwar unter Antonin Caraccalla wurde das römische Bürgerrecht allen Unterthanen des römischen Reiches verliehen; allein dieses Geschenk, das man als Folge der Menschlichkeit rühmen würde, wenn man nicht wüßte, daß es bloß zur Vermehrung der Erbschaftsteuer gegeben gewesen, war werthlos, weil auf Alle die gemeinsame Knechtschaft drückte, und das römische Recht auf die Provinzen, wenigstens auf die ohne Bedingung unterworfenen, wahrscheinlich auch nur in so weit angewendet wurde, (²¹) und wie schon in diesen, so noch mehr in den spätern Zeiten, wo der Unterschied zwischen Bürger und Unterthanen in der That verwischt, die allgemeinen Verordnungen der Kaiser häufiger waren, und die von Theodos II. und Valentinian III. veranstaltete Sammlung kaiserlicher Konstitutionen geltende Kraft hatte, waren die Provinzen an der

Donau so beunruhigt, daß die Verwaltung derselben bloß militärisch, und die Handhabung der bürgerlichen Gesetze nicht beachtet war.

Aus diesen Zeiten kann also die Kenntniß des römischen Rechts bey den Baiern nicht abgeleitet werden. (²²) Sie behielten, obgleich in der Ausübung gehemmt, ihre ursprüngliche Verfassung und ihr Nationals-Recht.

Als Theodorich den Thron der Ostgothen auf den Trümmern des weströmischen Reiches errichtete, (493 n. Chr.) und seine Herrschaft auch über die gemischten Völkerschaften celtischen und germanischen Stammes in dem Noricum und den beyden Rhätien erstreckte, (²³) trat er lediglich in die Rechte und in die Verwaltungsart der Imperatoren, als deren Nachfolger er sich betrachtete, suchte sie aber an Gerechtigkeit und Milde zu überbiethen, da er darauf ausgieng, sich zu den Gothen in dasselbe Verhältniß der Herrschaft, wie zu den Römern zu setzen. (²⁴) Er behielt die alten Einrichtungen so viel möglich, namentlich die Municipal-Verfassung, (²⁵) und die Regierung der Provinzen durch Statthalter bey, gab aber derselben Vereinfachung durch die Verbindung mehrerer Würden in einer Person.

So stand, wie schon bey den Römern, über die beyden Rhätien ein Dux, der aber, wie ursprünglich die römischen Statthalter, die bürgerliche und Militär-Gewalt übte. (²⁶) Den Rechtsstand ließ er im Ganzen, wie er ihn gefunden hatte, suchte aber die Sitten und bürgerliche Ordnung, welche durch den Krieg verwirrt worden, durch ein Edikt wieder herzustellen, dessen Befolgung sämmtlichen Richtern in allen Provinzen, somit auch des Noricum und der Rhätien, und sämmtlichen Unterthanen, Römern und Barbaren, auferlegt war. (²⁷)

Dieses Edict geht auf die Erhaltung des Landfriedens und Herstellung der verlornen Zucht, auf den Schutz gegen gewaltsame Entsetzungen

vom Besitz, gegen Bedrückungen der Mächtigen, der Statthalter und Richter, gegen die Begierde und Macht des königlichen Fiskus durch die Erweiterung der Erblastungen, ⁽²⁸⁾ und insbesondere auf die Sicherheit der persönlichen Freiheit, gegen Verhaftung ohne vorgängigen Richterspruch, und gegen Entziehung des ordentlichen Richters, ⁽²⁹⁾ und so nahmen die unterjochten Römer und Provinzialen auf kurze Zeit Antheil an der Freiheit der Barbaren, die sie in den Zeiten ihrer Herrschaft nicht genossen hatten. Allein gegen die Frechheit öffentlicher Weiber und gegen die Unterschiede, welche Reichthum und Ansehen schon unter der römischen Herrschaft eingeführt hatten, waren die Geseze nicht stark genug, um sie nicht zuzulassen. ⁽³⁰⁾ Viele Bestimmungen im Edicte sind ganz römisch, und Theodorich selbst bekennt, die neuen Verordnungen seiner Vorfahren, der Imperatoren, und die alten Rechtsgrundsätze benützt zu haben. ⁽³¹⁾ In Dingen, über welche nichts bestimmt war, galt das allgemeine Landrecht; d. i. für die Römer und unterworfenen Barbaren das römische Recht, in Ansehung letzterer aber mit Aufrechthaltung der Gewohnheiten eines jeden Stammes. ⁽³²⁾

Die Herrschaft der Ostgothen über Noricum und Rhätien verging schnell und kam auf die Könige der Franken. ⁽³³⁾ Unter ihrer Hoheit stand an der Spitze der vermischten Nachkommen verschiedener Stämme, welche nun unter dem gemeinsamen Namen der Bojoarier erscheinen, ⁽³⁴⁾ als Fürst und Feldherr ein Herzog, den zu wählen, der Nation als ursprüngliches Recht vorbehalten war, allein mit Beschränkung auf das fränkische Geschlecht der Agilolfinger, welche diese Würde als ein Geschenk der Huld und Verwandtschaft der fränkischen Könige verdanken mußten. ⁽³⁵⁾ Daher waren sie in den Augen dieser nur die obersten Beamten des Landes in Kriegssachen und in bürgerlichen Dingen, und so vorherrschend war der Begriff des Amtes, daß die Dauer der Würde von der körperlichen und geistigen Möglichkeit, dem Amte vorzustehen, abhieng; ⁽³⁶⁾

ſie waren gleich anderen Unterthanen ihren Oberherren Treue und ihren Befehlen Gehorſam ſchuldig, deſſen Außerachtlaſſung Strafe, und, im Falle des Treubruches, ſelbſt den Verluſt des königlichen Geſchenktes, — der herzoglichen Würde, — nach ſich zog. (³⁷) Uebrigens war der Herzog mit fürſtlichen Rechten geſchmückt (³⁸); unter ihm ſtanden, nach den Abſtufungen der urſprünglichen Kriegs-Verfaſſung, die Grafen in beſtimmten Bezirken (Gauen), die Centurionen (Zentrichter) und Decane. Gemeinſame Angelegenheiten eines Gaus und Rechtshändel wurden abgethan in den öffentlichen Verſammlungen, welche am erſten Tage, und wenn nöthig, auch am fünfzehnten eines jeden Monats in dem Gaue zuſammentraten, und wobei jedem Freyen des Gaus zu erſcheinen bey Strafe geboten war. (³⁹)

Von allgemeinen Landtagen des ganzen Volkes findet ſich vor Taſſilo keine Spur. Weder das Volk noch der Herzog hatten die geſetzgebende Gewalt zu üben, ſondern ſämmtlich die Geſetze von den fränkischen Königen zu nehmen. Die allgemeinen Verordnungen dieſer galten auch für Baiern, für welches neſtſdem, ſo wie auch für andere Provinzen des Frankenreiches, beſondere Verordnungen erlaſſen wurden. (⁴⁰).

Wohl mehrmals ſind dieſe Verordnungen des fränkischen Reiches und der Provinzen von den fränkischen Königen durchgesehen in Einklang und in Sammlungen gebracht worden, wie von Theodorich, Hildebert und Klotar; aber die erſte Capitularien-Sammlung oder die Zuſammenſtellung derſelben in eine einzige Verordnung, welche auf Baiern bezogen werden kann, hat König Dagobert veranſtaltet. (⁴¹) Die ſpäteren Könige folgten dem Beſpiel ihrer Vorfahren, und mehrten deren Verordnungen mit neuen, bey denen auch die Geſetze anderer Völkſchaften, beſonders der Allemenen und Weſtgothen, benützt worden ſind. (⁴²)

Erſt der Herzog Taſſilo der IIte verſuchte es, unabhängig von fränkischer Hoheit die geſetzgebende Gewalt zu üben. Auf dem erſten allgemeinen Landtage zu Aſchheim (754) wurde zwiſchen ihm und den baierischen

Großen der Vertrag geschlossen, durch welchen ihm vorgeschrieben wurde, wie er die Rechte der Kirche und des Volkes zu achten, dieses zu regieren, und wie er öffentlich Gericht zu halten habe. (⁴³) Der Gesetze aber, welche unter seiner Regierung erlassen wurden, sind nur wenige, da sie nur mit Einwilligung des ganzen Volkes erlassen werden konnten, jedoch mit dem Unterschiede, daß geistliche Ordnungen von den Versammlungen der Bischöfe, welche sonst der König gesetzt oder das Volk gewählt hatte, (⁴⁴) gegeben, und von dem Herzoge bestätigt, Gesetze in weltlichen Dingen aber von dem Herzoge mit Einwilligung des auf dem Landtage vorgestellten Volkes erlassen wurden. (⁴⁵) Von jenen weist uns der Landtag zu Dingolfing (zwischen 769—771) ein Beispiel, wo in XII Sätzen die Kirchensachen, jedoch auch bürgerliche Verhältnisse, Lehenrechte und der Rechtsgang, geordnet wurden; von diesen der Landtag zu Neuching (772) wo in XVIII Sätzen, meist bürgerliche Gesetze zur Erhaltung des Landfriedens, der Ordnung des Rechtsganges, und besonders der Gottesurtheile, mit Einwilligung des Volkes erlassen worden sind. (⁴⁶)

Nach Tassilo's Sturz wurde das alte Verhältniß und die Gewalt des fränkischen Königes wieder hergestellt und von Karl dem Großen die Reihe der Verordnungen seiner Vorgänger mit neuen vermehrt, welche die Landesordnung und Gehorsam bezweckten. (⁴⁷)

Diese verschiedenen Verordnungen, welche die fränkischen Könige des Merovinger- und Carolinger-Geschlechts theils allgemein, theils für die Bojoarier besonders erlassen, oder aus den Gesetzen anderer Völkerschaften entlehnt hatten, die National-Gesetze der Baiern aus Tassilo's Regierungszeit, und die Verordnungen Karls des Großen wurden mehrmals, minder oder mehr vollständig gesammelt, und diese Sammlung der Verordnungen aus einem Zeitraume von mehr als dritthalbhundert Jahren ist es, welche unter dem Namen: *lex baiuvariorum* auf uns gekommen, und die vorzüglichste Quelle der Geschichte jener Zeit ist.

Es findet sich keine Spur, daß die Sammlung selbst von der gesetzgebenden Gewalt angeordnet, und als Gesetz bekannt gemacht worden;

auch ist die fast allgemeine Meinung irrig, daß sie bloß das aufgeschriebene Gewohnheitsrecht der Bajuvarier sey; dieses auch von der Herrschaft fränkischer Könige nicht unterdrückt, erscheint, so wie das übrige Gemälde der Sitten und des Haushaltes des Volkes, nur nebenben als etwas Vorausgesetztes, welches in die Verordnungen und daraus in die Sammlung ebenso überging, als Grundsätze des römischen Rechtes, mit welchen die fränkischen Könige bekannt wurden, und als die Beschlüsse und Grundsätze der Kirche, wodurch dem bürgerlichen Rechte eine Heiligkeit gegeben wurde, welche demselben nicht bloß vortheilhaft, sondern unentbehrlich ist. (⁴⁸)

Die verschiedenen in dieser Sammlung aufbewahrten Verordnungen und Gewohnheiten in ein Rechtssystem gebracht, zeigen: die Eintheilung der Menschen in Unfreye und Freye, der Unfreyen in Leibeigene, welche, obgleich zum Besiz' eines eigenen Vermögens fähig, mit diesem veräußerlich, (⁴⁹) und in Ergebene, (Basallen und Ministerialen) welche um Eigennuß' und gegen Vorthteile, die mit dem Gehorsam' in jener Zeit schon auch auf die Söhne giengen, mit ihrem Leib' und ihrem Willen einem Anderen unbedingt angehörten; (⁵⁰) der Freyen in Freygelassene, Gemeinfreye und in Adelige, deren aber neben dem Herzoglichen Geschlechte nicht mehr als fünf Familien (vielleicht jene der Häuptlinge eben so vieler einst unabhängiger Stämme) mit dem einzigen, erst von den fränkischen Königen verliehenen Ehrenvorrechte der doppelten Wehrung waren (⁵¹); im Eherechte die verbotenen Grade nach dem älteren römischen und canonischen Rechte, und der Vermögensstand der Ehegatten im Ganzen nach den römischen Grundsätzen der Mitgabe (dos), den Besiz mit Rechten, welche der Landfriede erheischte, und wodurch er fast dem Eigenthume gleichgestellt war, die Erbfolge in Ermanglung eines letzten Willens bestimmt durch die Verwandtschaft bis zum siebenten Grade, bey deren Abgang das Vermögen als herrenlos dem Fiscus heimfiel, und in Ansehung der Verträge, namentlich bey dem Kauf' und Tausche, gleichfalls unverkennbar römische Rechtslehren; im Strafrechte das Bestreben,

alle einzelnen Fälle voraus zu bestimmen, wenige bestimmte Verbrechen ausgenommen, (⁵²) keine Todes- sondern nur Geldstrafen, auch für Verbrechen, die, eine schlechte Erfindung der Sittenverdorbenheit und viel: erfahrener Wohlthust, leider gegen die Unschuld des Volkes zeigen; endlich in dem Rechtsverfahren unter den Beweismitteln den Eid mit Eideshelfern und den Zweikampf, Oeffentlichkeit als Wesen und den Rechtsgang geschmückt mit symbolischen Handlungen, wie z. B. das Ziehen an den Ohren der Zeugen, das Werfen einer Art bey Gränzstreitigkeiten, das Aufheben einer Erdscholle oder Abreißen eines Baumzweiges bey dem Streit' um unbewegliches Eigenthum, und andere solche Feyerlichkeiten waren, welche nicht erfunden und zur Sicherheit vorgeschrieben, sondern von selbst entstanden, dem Gewohnheitsrechte eigenthümlich, und gleichsam die Sprache des ältesten Rechtes sind. (⁵³)

Nach dem Erlöschen des Carolinger Geschlechtes griff das baierische Volk nach seiner Unabhängigkeit, und nach dem Rechte, seinen Fürsten zu wählen nach dem Aussterben der herrschenden Familie, welches, obgleich überfahren, mit der Erblichkeit der fürstlichen Würde in einem Geschlecht' anerkannt wurde. (⁵⁴) Die Erbfolge in dem Herzogthume war aber nicht bloß auf den langjährigen Besiß gegründet; die Legitimität, welche bloß auf diesem Titel beruht, ist, eine sogenannte nur, den herrschenden Familien nicht minder, als der bürgerlichen Freiheit gefährlich; das Recht der Herrschaft auf eine bloße Thatsache, den Besiß, gestützt, würde bloß von der Dauer dieser veränderlichen Thatsache abhängen. In Baiern aber war die Erblichkeit der fürstlichen Würde festgesetzt durch Verträge mit dem Volke, welche je mit dem Regierungsantritt' eines neuen Fürsten durch die Erbhuldigungen erneuert wurden, so daß der neuen Generation selbst der Zweifel an der Verbindlichkeit der Verträge ihrer Vorältern unmöglich ward, und nirgends die Herrschaft eines regierenden Fürsten fester auf die Geseze gegründet ist, als die unseres erlauchten königlichen Hauses.

Allein das Lehenwesen griff immer mehr um sich und verdarb die Staatsverfassung; der Herzog von Baiern selbst nahm sein herzogliches Amt vom Reiche zu Lehen. Auch das Grafenamt ward Lehen und gieng mit den Vortheilen des Amtes von dem Vater auf die Söhne als ein Erbstück der Familie über. Seit dieser verkehrten Erblichkeit des Richteramtes in den Gauen nannten sich die Familien, welche damit bekleidet waren, nach dem Bezirke desselben — nach den Grafschaften; in dem Besitze des ersten Amtes und der Vortheile desselben glänzten diese Geschlechter vor allen anderen, und dieser Adel, den das erbliche Amt, nicht der Grundbesitz gab, ist es, von dem (nach Aussterben der fünf uradelichen Familien) der wahre Adel in Baiern abstammte. (55) Aber auch die Vasallen, welche unbedingt der Fahne ihres Herrn, und die Ministerialen, welche den Fürsten, Bischöfen und Grafen in ihren Ställen, Kellern und Kammern, oder bey Hoffesten, da Glanz der Würde unentbehrlich ward, zur Zierde dienten, kamen durch die Vortheile ihres Dienstes, und durch die Gunst ihrer Herren zu Ansehen, und so tief waren die Sitten durch das Lehenwesen gesunken, daß die Vasallen und Ministerialen, d. i. Knechte und gar Knechte, welche auf ihre Knechtschaft stolz waren, das in geistlichen Urkunden sehr freigebig gespendete Beywort: edel erhielten und die Freyen entweder ihnen unterthan oder gleiche Knechtschaft zu suchen gezwungen wurden. (56) Hiedurch wurde das gemeine Wesen zerstört. Die Menschen, nicht durch den bürgerlichen, sondern durch den Lehensvertrag verbunden, Pflicht in Recht verkehrt, die Begriffe von dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Regierung und der Bürger, alles Gemeinsame verloren, die Staatsgewalt gelähmt, mußte bald auch das gemeinsame Recht verfallen, welches, in der *lex baiuvariorum* gesammelt, obgleich meist aus den Verordnungen fränkischer Könige entsprungen, ehemals dennoch Nationalrecht und von allgemeinen Ansehen war, weil es doch von germanischen Heerführern gegeben, meistens auf germanischen Sitten beruhete, und ohne Unterschied der Personen auf Alle gleichmäßig angewendet wurde.

Es bezog sich größtentheils auf Staats-Einrichtungen, welche schon im zehnten Jahrhunderte durch den Lehenverband zerstört wurden; die meisten Bestimmungen betrafen die Bestrafung von Verbrechen, deren Abstufung nun bei veränderten Verpflichtungen veraltet schien, nach einem Maaßstabe, der sich gleichfalls verändert hatte. Selbst die Sprache der *lex baiuvariorum* wurde unverständlich und hinderte den Gebrauch dieser Sammlung. Das Ansehen der Personen und der Verfall der Gaue durch Lehenbezirke und geistliche Immunitäten führten so viele Ausnahmen des Gesetzes herbei, daß es aufhörte Gesetz zu seyn.

Jeder Dienst- und Lehensherr hielt es mit seinen Leuten und in seiner Herrschaft, wie es der Lehens- oder Unterwerfungs-Vertrag oder Uebung mit sich brachte, und so wie das Land in Graf- und Lehenschäften zerbrockelt war, so hatte jede Grafschaft und jeder Bezirk sein besonderes ungeschriebenes Recht. ⁽⁵⁷⁾ Jedoch behielten einzelne Sätze des altbaierischen gemeinsamen Rechtes, — meistens Sätze des ursprünglichen Gewohnheitsrechts, oder solche, welche Gerichtsübung demselben gleichgesetzt hatte, — als ungeschriebenes Recht allgemeine Gültigkeit und wurden noch in späteren Zeiten als baierisches Recht erwähnt. ⁽⁵⁸⁾

Dieses Material wurde frühzeitig vermehrt: Werner hatte das römisch-Justinianische Recht schon seit dem ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts, mehr in Ansehung der Sprachforschung, als mit Absicht auf die Anwendung, zu Bologna gelehrt. Später zog dasselbe, weil es der willkührlichen Gewalt günstig war, die Aufmerksamkeit des Kaisers Friedrich I. auf sich, der die Verbreitung desselben als eines seinen Planen nuzbaren und kaiserlichen Rechtes wünschte. In den Schulen der füsamen Rechtsgelehrten schien es daher bald ausgemacht, daß das römisch-Justinianische Recht ein gemeines kaiserliches Recht und verbindlich für die ganze Christenheit sey, weil sie in weltlichen Dingen dem Kaiser zu gehorchen habe.

Diese Ansichten und römischen Rechtslehren wurden aus den italienischen Schulen von Männern und Jünglingen auch nach Baiern gebracht, nicht zwar

als förmliche Gesetze, aber doch als Materiale, für welches das Ansehen der Gelehrten und selbst des Kaisers sprach, oder wenigstens für die Rechtsbegriffe als Form und Ausdruck, den bisher Deutschland überhaupt entbehrt hatte, wo eine Wissenschaft des Rechts bisher unnöthig war. Sehr frühzeitig finden sich daher Spuren des römisch-Justinianischen Rechts in den baierischen Urkunden; aber die Manier in der Wissenschaft der römischen Rechtsgelehrten und das Großartige in der Entwicklung der römischen Gesetzgebung, die eben eine Folge der Verfassung Roms gewesen, und das eigentlich Klassische wurden nicht Gegenstand der Rechtsbegriffenheit. (59)

Aus denselben Rechtsschulen wurde auch die Kenntniß des longobardischen Lehenrechtes, und des neueren canonischen Rechtes nach Baiern gebracht. Das Ansehen der Kirche hatte sich von der ältesten Zeit her in Baiern erhalten, und somit auch das Kirchenrecht. Allein schon seit dem zehnten Jahrhunderte war man in dem Studium des Kirchenrechtes von der ältesten Weise, dasselbe aus den Quellen selbst zu schöpfen, abgewichen; an die Stelle der Sammlungen der Kirchen-Sakungen traten Lehrbücher und Handbücher, in welchen die Grundsätze des Kirchenrechtes in den Formen der Schule vorgetragen, aber, da die unbeschränkte Monarchie in die Kirchenverfassung gekommen, die wahren und falschen Dekrete der Päbste mehr als die Kirchenbeschlüsse beachtet waren. Nach Gratians Dekret (1151) war die aus Vollmacht des Pabstes Gregor's IX. von Raymund à Pennaforte (1234) verfaßte Bearbeitung der früheren Sammlungen die vollständigste und letzte, welche, dem päpstlichen Befehle gemäß, auf den Rechtsschulen und Gerichten gebraucht und auch nach Deutschland gebracht wurde.

Dieß Alles: die Ueberreste des alten Rechts, das römisch-justinianische und das canonische Recht, das longobardische Lehenrecht und die Reichsgesetze bildeten zusammen einen ungeordneten übergroßen Reichthum an Rechtsfällen, aus welchen der Richter diejenigen, welche für das Gericht

paßten, nämlich den besondern Rechten und Uebungen desselben nicht widersprachen, auszuwählen, das Recht zu finden, mit den Besitzern, welche an den öffentlichen Gerichten, Schranken, Vogt- oder Dorfgerichten, zugezogen waren, zu schöpfen, und den Zeitverhältnissen anzupassen hatte; denn durch die Autonomie und durch die Gerichte allein bildete sich das Recht in jenen Zeiten fort.

Die Gesetzgebende Gewalt fand keinen Grund, eine neue Gesetzgebung einzuführen, da sie nicht einen Mangel, sondern eine Menge von Gesetzen und Gewohnheiten fand; noch vermochte sie das bloß Geltende zusammenzustellen, weil ihr selbst nicht bekannt seyn konnte, was in den verschiedenen Gerichten geltend und passend war. Außer der Handveste des Herzogs Otto, (1311) wodurch er den vorzüglichsten Theil seiner fürstlichen Pflichten — die Gerichtsbarkeit — an den Adel als ein Recht verkaufte, ist daher aus diesen Zeiten von der Gesetzgebenden Gewalt in Baiern nichts zu erzählen. (60) Aus demselben Grunde konnte, wenn auch schon eine deutsche Rechtswissenschaft gewesen wäre, ein allgemein anwendbares Rechtssystem nicht aufgestellt werden; das sachdienlichste war, den Richter in seiner Arbeit zu erleichtern durch Zusammenstellungen und Bearbeitungen der Gewohnheiten und Gesetze, ohne Rücksicht auf ihre Anwendbarkeit auf ein bestimmtes Gericht, welche zu untersuchen dem Gerichte zustand.

Solche Rechtsbücher, in denen man die Gesetze und Gewohnheiten, wie in einem Spiegel, sehen sollte, wurden seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts mehrere verfaßt; das älteste von Eike von Repgow, unter den Namen: Sachsenspiegel, bekannt, wurde öfters mit weiteren Entwicklungen, Auszügen aus den Quellen, alten Gesetzen und Kapitularien, Bemerkungen aus dem römischen und canonischen Rechte und aus der Bibel, und mit andern Zusätzen und Glossen vermehrt, welche häufig in den Text selbst aufgenommen worden sind. Die Handschriften des so vermehrten und glossirten oder veränderten Sachsenspiegels sind vorzüglich in Süddeutschland, und besonders in Baiern, als Landrechtbuch ver-

verbreitet, und später unter dem unpassenden Namen: Schwabenspiegel, bekannt worden. (⁶¹) Aus diesem entstanden durch wiederholte Bearbeitungen und Glossen wieder verschiedene Ausgaben von Rechtsbüchern, worunter jenes des Sprechers Ruprecht von Frensingens vorzüglich gebraucht, aber auch, gleich den früheren Rechtsbüchern, durch fernere Bearbeitungen, Zusätze und Abkürzungen verändert wurde. (⁶²) — So zeigen die Zeiten des Lehenwesens mehr eine Rechtsverwirrung, als einen Rechtszustand, wobei es nicht der größte Uebelstand gewesen ist, daß das Gesetz, nach welchem in bürgerlichen Händeln zu entscheiden war, gesucht werden mußte; dieses war weniger fühlbar bey der Oeffentlichkeit der Gerichte, die selbst in jenen Zeiten nicht unterdrückt werden konnte, und bey der Zuziehung von Geschwornen, welche Sitten und Verhältnisse zu beachten wußten. (⁶³) Ein größeres Unglück war die Unbestimmtheit der Strafgesetze, die willkührliche Gewalt, welche das römische Recht lehrte, und der Verlust jener Einfachheit des ersten Materiale der Gesetzgebung, worauf ein großes in allen Theilen zusammenhängendes einfaches Rechtsgebäude allmählig aufzuführen in Deutschland überhaupt, und in Baiern besonders, unmöglich schien.

In dieser verwirrten Zeit wurde die menschliche Würde und die bürgerliche Freyheit in Deutschland durch die Städte gerettet. Durch Fleißigkeit und Handel reich, durch Reichthum eine Macht geworden, welche um so ehrwürdiger, als sie nicht Eroberung und Unterdrückung, sondern Freyheit und Frieden suchte, erfreuten sie sich eigener Verwaltung und so freyer Verfassungen, daß Deutschland — bloß von dieser Seite gesehen — einem Vereine blühender Republiken unter kaiserlicher und fürstlicher Hoheit glich. Auch die bayerischen Städte — durch den levantischen Handel blühend — hatten, zum Theil schon im dreyzehnten Jahrhunderte, Gemeindewesen, löstliche Freyheiten, eigene Verwaltung,

und besondere Stadtrechte, welche auf Herkommen und Gemeinde- oder Rathssordnungen beruhten. (⁶⁴) Die landesfürstliche Gewalt schritt ein, nur wenn nöthig war, die Angelegenheiten der Städte mit jenen des gemeinen Landes zu verbinden, und gegen Mißbräuche, oder einzelne Bürger gegen die Willkühr bürgerlicher Obrigkeiten zu schützen, die nach Gewalt meist am begierigsten sind. So genossen die Bürger in den baierischen Städten unter herzoglicher Hoheit und Regierung eine größere Freyheit, als oftmals die Bürger in den allerfreyesten Republiken. — Sicher vor willkührlicher Besteuerung, Strafe und Haft, vor fremden und heimlichen Gerichten, friedlich im Hause wie in einer festen Burg, wurden sie von den stolzen Gefühlen belebt, von welchen jedes edle Herz durch die Anerkennung der menschlichen Würde und Freyheit erfüllet wird: von Liebe für Verfassung, Gesetze und Vaterland, die es werth waren, daß man freudig das Leben für sie einsetzte, und von einer Bürgertreue für den Fürsten, wie sie weder lehenherrliche Gnade und Geschenke, noch Befehl gewinnen können. (⁶⁵) — Ludwig der Kaiser, der dieses erkannt und theuer erfahren hatte, bey welchen seiner Unterthanen er die Treue suchen müsse, unterstützte daher vorzüglich das Gemeinwesen der Städte. Der Stadt München, die sich schon früher einer eigenen Verfassung erfreute, mehrte er ihre Freyheiten, und gab ihr ein Rechtbuch, welches aus alten Gewohnheiten der Stadt und aus Ordnungen des Rathes genommen war, und nachmals allgemeines Landrecht wurde: denn dasselbe Stadtrecht, mehr oder weniger verändert, erhielten von ihm nach und nach auch andere baierische Städte, (⁶⁶) und nach seinen Haissen sammelten vier seiner Söhne, nämlich die beyden Ludwig, Stephan und Wilhelm, zu diesem Stadtrechte die Rechte und Gewohnheiten aus andern Städten, Märkten und allen Gerichten in ein einziges Rechtbuch, welches, frey von der Gelehrtheit der Schulen, und von ausländischem Rechte, von ihnen nach ihres Vaters Tod', aber noch unter ihrer gemeinschaftlichen Regierung, als Gesetzbuch, unbeschadet den besondern Rechten und Gewohn-

heiten, bekannt gemacht, und allenthalben, ausgenommen das Straubinger Niederland, P a n d r e c h t, und die Grundlage der bürgerlichen Gesetzgebung wurde. (67)

Denn die Ausbildung der landständischen Verfassung, welche aus den Bündnissen der drei Stände des Landes zur Handhabung ihrer Freiheiten entsprungen war, erreichte im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte ihr Ende. Neben dem Rechte der Steuerbewilligung war das vorzüglichste Recht der Stände, daß ohne ihre Einwilligung das alte Recht nicht geändert und ein neues Gesetz nicht gegeben werden konnte. Ueber jede vorgeschlagene Neuerung wurde daher berathschlagt zwischen der Regierung und den Ständen mit gleichem Ansehen der Meinungen, so daß jedes neue Gesetz als eine Aenderung oder als ein Zusatz in dem bürgerlichen Vertrage nicht anders als durch Vergleich oder förmliche Uebereinkunft zu Stande kam. (68)

Hiedurch erhielt der Gang der Gesetzgebung, Stätigkeit und Haltung. Die Beschwerden der Stände waren es, welche der gesetzgebenden Gewalt Anstoß und Bewegung, und durch ihre Wiederholung die Ueberzeugung von den Bedürfnissen und von den Mängeln der bestehenden Einrichtungen gaben. Aber auch das Bestehende fand seine Vertheidiger; es ward nicht auf einmal und nach Ideen oder Einfällen der Staatsmänner und Rechtsgelehrten, sondern nur allmählig, und nicht weiter als nach den Bedürfnissen geändert und ergänzt, eigentlich immer nur erneuert, so daß jede Neuerung als ein Zusatz und eine Verbesserung des alten, oder wenigstens als eine Anpassung an die neuen Verhältnisse, aber die ganze Gesetzgebung unter dieser Verfassung, als ein Ganzes, nicht durch die Weisheit der Rechtsgelehrten und nach einem Grundrisse der Schule, sondern vielmehr ohne diesen, bloß durch die Verhältnisse

der Staatsverfassung, aufgeführtes, wohl zusammenhängendes, den Bedürfnissen angemessenes und darum höchst dauerhaftes, Gebäude erscheint.

Diesen Vorzug in der Weise der Entwicklung hat die alte baierische Gesetzgebung mit jener der Römer und Engländer gemein.

So in Baiern: Landshut, wo in den Gerichten das meiste, außer einzelnen auf Antrag der Stände erlassenen Landgeboten, (⁶⁹) nach der alten Übung gehalten wurde, rissen Mißbräuche ein, welche in den Beschwerden der Landstände auf den Landtagen in den Jahren 1460 und 1461 dargestellt und auf jenem im Jahre 1471 dringend wiederholt — die Berathschlagung eines ständischen Ausschusses mit fürstlichen Räten und daraus den Entwurf einer Landesordnung veranlaßten, bey dessen Abfassung selbst die Ordnung der ständischen Beschwerden zu Grunde gelegt war. Erst nachdem die Verhandlungen auf den Landtagen in den Jahren 1473 und 1474 fortgesetzt, und Punkt für Punkt nach Inhalt und Fassung von beyden Theilen verglichen war, wurde (im November 1474) die Landesordnung als Gesetz bekannt gemacht. Sie wurde in Erinnerung gebracht und vermehrt durch das Landgeboth, welches in Gerichts- und Polizensachen auf abermalige Beschwerden im Jahre 1491 erlassen wurde.

Auf dieselbe Weise wurde unterhandelt zwischen den herzoglichen Räten und den Landständen, als diese im Jahre 1497, 1499, 1501 die Beschwerde über die alten und über neue Gebrechen der Rechtspflege und der übrigen Verwaltung und über die Landesunordnung erhoben, und nach der Verehnigung über den, von herzoglichen Räten vorgelegten, Entwurf die neue Landesordnung vom Herzog Georg (am 19. August 1501) bekannt gemacht, welche — jene vom Jahre 1474 wörtlich enthaltend — nur als eine zweite vermehrte Ausgabe derselben zu betrachten ist. Diese Gerichtsordnungen stellen das Bild des damaligen Verfahrens dar: Frey von römischen Formen, war es unter Zuziehung von Besitzern,

welche mit rietzen und nach kurzer Berathschlagung urtheilten, öffentlich und mündlich, jeder mochte für sich selbst reden oder einen Redner gebrauchen. Nur das Urtheil wurde geschrieben, dann abgelesen, der Betreff in ein Register getragen, der Streit in kurzer Zeit beendet, das Urtheil schnell vollzogen. (7⁰)

Das Privatrecht schöpfte man in dem Landshut-Ingolstädter Landtheile aus dem Rechtbuche des Kaisers Ludwig. Dasselbe blieb die Rechtsquelle auch in dem Münchner Antheile; aber in dem Straubinger Lande, wo das Buch nicht lag, schöpfte man das Recht aus den Gewohnheiten; es mag aber auch dort das Rechtbuch des Kaisers Ludwig, obgleich nicht mit Gesetzeskraft, doch zur Belehrung und Erleichterung der Gerichte gleich andern Rechtsbüchern gebraucht worden seyn. (7¹) Als aber Albrecht der IV. zu der Herrschaft in diesem Landtheile kam, vereinigte er sich mit dem Herzoge Georg, das Rechtbuch des Kaisers Ludwig in beyder Herzoge Ländern zu reformiren, ein einziges Recht zu machen, und in alle Gerichte des baierischen Landes zu legen. Schon im Jahre 1487 hatten die herzoglichen Räte, welche zu Erding zusammengetreten waren, die Aenderungen, Zusätze und Reihenfolge der Artikel, die sie für gut hielten, gefertigt; allein, obgleich dieses Werk auch auf den Landshuter Landtagen in den Jahren 1497 und 1501 in Erinnerung gebracht wurde, so blieb es dennoch wegen des bald darauf folgenden Erbfolgekrieges unvollendet liegen bis nach der Vereinigung sämtlicher baierischer Länder in Ein Land, wo dasselbe unter Mitwirkung der Landschaft nach dem ersten Entwurfe fortgesetzt, und im Jahre 1518 die Reformation des Rechtsbuches als allgemeines Landrecht, bekannt gemacht wurde. (7²)

Um dieselbe Zeit (1516) wurde eine Durchsicht der Landes-Polizeyordnung durch Abgeordnete der Regierung und der Stände vorgenommen und die neue allgemeine Landesordnung verfaßt.

Erneuert mit einigen Abänderungen im Jahre 1520, in welchem auch nach den Berathungen mitständischer Abgeordneten zu Ingolstadt (1516) und zu Landshut (1519) eine allgemeine Gerichtsordnung erschien, behielt sie Ansehen bis zum Jahre 1553, wo der Herzog Albrecht V., durch den Druck der Gewaltigen, und durch das Ansuchen der Landschaft bewogen, eine Verbesserung der Landesordnung bekannt machte, welcher jene vom Jahre 1516 von Artikel zu Artikel zum Grunde gelegt ist.

Diese Landesordnung, eigentlich diese erneuerte Ausgabe, erhielt schon nach vier Jahren (1557) neue Zusätze, aus welchen mit der Landesordnung von 1553 und mit neuen Zusätzen besonders über das Gantverfahren unter Mitwirkung der Stände im Jahre 1578 abermal eine erneuerte Landesordnung entsprungen ist. (7³)

So allmählig nach den Bedürfnissen wurden die Gesetze durchgesehen, in Erinnerung gebracht, mit den nöthigen Veränderungen erneuert, und Stein an Stein hinzugefügt, bis endlich das Gebäude unter Maximilian I. vollendet wurde.

Dieser Fürst, der Bestimmtheit Freund, auf Rüstung seiner Staaten, durch Gesetze und durch Waffen bedacht, erneuerte mit dem Rathe der Landschaft alle die alten Ordnungen, welche bisher von den Fürsten und Ständen ausgegangen und gebessert worden waren, und stellte die Gerichtsordnung vom Jahre 1520, die oft erwähnten Landes-Polizeyordnungen, und das reformirte Landrecht von 1518 nach den Zeitverhältnissen und juristischen Begriffen verändert, in ein eigenes Buch zusammen, welches in neun Theile nach den einzelnen Ordnungen, aus denen es entstanden, eingetheilt, als Landrecht im Jahre 1616 bekannt gemacht worden ist.

Dieses Landrecht war der Schlußstein des Baues der alten baierischen Gesetzgebung. Noch nach dritthalb hundert Jahren erblickte man darin

die erste Grundlage, nämlich des Kaisers Ludwig Rechtbuch: eine solche Dauer erhielten die Gesetze durch die Staatsverfassung!

Allein auch die Mängel dieser, die Herrschaft und Vorrechte des Lehenadels und ihre Folgen, waren in der Gesetzgebung sichtbar; sie gieng weniger auf die allgemeine Bildung der Menschheit, auf die Anerkennung der menschlichen Würde in jedem Einzelnen und auf das wahre Bürgerthum, als auf die Erhaltung der Privilegien des Adels und der Hörigkeit und Unterthänigkeit des Landvolkes.

Dieser Umstand hinderte die Kraft der Gesetze, die vorzüglich in der gleichen Anwendung auf alle Staatsbürger besteht, die allgemeine bürgerliche Theilnahme und Verbindung und, zumal da der Ackerbau die vorzüglichste Quelle des Wohlstandes in Baiern ist, den Aufschwung des Volks.

Die Städte hatten gegen die beiden anderen Stände auf den Landtagen nur eine untergeordnete Stellung, und als der Adel durch Privilegien und Gnaden abgefunden war, schrumpfte die Landständische Verfassung in Ausschüsse zusammen; die Gerichte, wenige Schranken ausgenommen, zogen von der Oeffentlichkeit in versperrte Zimmer; an die Stelle der verlornen Beredsamkeit trat das Schreibwesen, und das Recht, der Theilnahme des Volkes entzogen, blieb der Behandlung der Junst der Rechtsgelehrten überlassen, welche demselben die in den Schulen und an dem Reichsgerichte üblichen, von dem römischen und canonischen Rechte entlehnten, Rechtsätze und Formen beymischten.

Dieser Zustand war zur Zeit, als Maximilian I. das Landrecht abfassen ließ.

Nach Maximilian dem Ersten war die Landschaft noch ein einzigesmal versammelt. Ursprünglich höchst fehlerhaft zusammengesetzt und einer Erneuerung unfähig, in den Verhandlungen heimlich, die Geschäftsführung in den Händen des Ausschusses, in diesen die Stellen mehr Versorgung als Amt, und häufig besetzt durch Empfehlungen des Hofes, die Geistlichkeit in Schulden gestochen, das städtische Gemeindewesen verdorben, der Adel mit Neulingen ohne historischen Namen vermischt, meist verarmt, nach der Gunst des Hofes begierig und mit dessen Manieren mehr als mit den Forderungen der Zeit und des Volkes bekannt, so die drei herrschenden Stände ohne innere Kraft und genügsames Ansehen, geeignet zeitweise die Regierung zu hemmen und der Willkühr als Form zu dienen, unfähig die großen Nationalinteressen unabhängig zu vertreten, dem Volke, statt mit ihm in Verbindung, immer durch Vorrechte, oft durch Eigennutzen entgegengesetzt, und daher von der öffentlichen Meinung nicht gehalten, war die landständische Verfassung in Baiern in jenen Zeiten schon als zerstört anzusehen, das Steuerbewilligungsrecht bloße Förmlichkeit, der Antheil an der Gesetzgebung auf Erinnerung des Ausschusses beschränkt, welche, — Ansichten nicht des Volkes, sondern einiger weniger meist ungelehrter Menschen — die Regierung gelten ließ, so viel sie wollte.

In die Gesetzgebung kam daher Haltlosigkeit und Verwirrung. Vergeblich hatten Ferdinand Maria und Maximilian II., obgleich mächtig genug, ihre Meinung als Gesetz zu geben, eine Durchsicht und neue Anordnung der Gesetze versucht; sie kam erst unter dem Churfürsten Maximilian Joseph III. zu Stande, der in den Jahren 1751, 1753 und 1756 ein Strafgesetzbuch, eine Gerichtsordnung und ein bürgerliches Gesetzbuch, bekannt machte. Diese Gesetzbücher waren nicht die Frucht der Ansichten und Bedürfnisse des Volkes, sondern der Gelehrsamkeit eines Mannes und der juristischen Schule, zu welcher er sich bekannte, und daher nach Form und Inhalt Systeme des damals gemei-

nen

nen Rechtes, wodurch aber der vierhundertjährige Bau der National-Gesetzgebung gänzlich zerstört worden ist. (74)

Seitdem die Gesetzgebende Gewalt von einem Einzigem geübt wurde, war Gesetz gleich bedeutend mit Befehl, der über das Alte und über die menschliche Freiheit wegfahrend, auf alles gehen zu können schien. Die Kultur ward gebothen mit Barbaren; vieles geschah, aber mit Zwang und daher ohne reiche Frucht, für Gewerbe; das beste durch Obsorge für Schulen.

Diejenigen Anstalten wirkten am besten, welche, wie z. B. das Ewiggeldrecht, die Gesetzgebung unberührt ließ. Aber der große Gegenstand der Gesetzgebungen des Alterthums, ein Volk zu begründen, war der damaligen Gesetzgebung fremd; die unbegranzte Gewalt hatte Mühe, das Bestehende zu sammeln, und den mechanischen Gang der Staatsverwaltung, die Einrichtung der Behörden, Rechnungen und Kassen zu ordnen. (75) Bei der Leichtigkeit zu befehlen, vermehrten sich die Gesetze ins Unendliche; mehr das Ergebniß einer Art Erfindung oder eines Einfalles einzelner Menschen, als das Bedürfniß des Volkes, alsbald durch neue vervielfältigt, verändert, verworren oder verdrängt, öfters bei der Entstehung von zweifelhafter Dauer blieben sie meist wirkungslos, sogar unbekannt, und belästigten, aber bildeten das Volk nicht, in dessen Bedürfnissen und Bewußtseyn sie ihre Wurzeln nicht hatten.

Diese Beweglichkeit in der Gesetzgebung wurde vermehrt, als sich die Menschheit am Ende des achtzehnten und am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts aus dem Unwesen der Lehenzeit und ihrer Folgen wieder herauswickelte, ihre Rechte zurückforderte, und allenthalben eine Staatsverwaltung nach dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft in Anspruch nahm. Allein endlich gewährten jene Verhältnisse der Gesetzgebenden Gewalt in Baiern doch den Vortheil, daß früher, als anderswo in Deutsch-

land, ohne Widerstand Mißbräuche abgestellt, und über verdorbene Einrichtungen weggeschritten, der Grund zu einem neuen Staatsgebäude gelegt, den Gesetzen Stätigkeit und Kraft, und dem ganzen Volke, nicht bloß einigen Ständen, die bürgerliche Freiheit wiedergegeben werden konnte. Dieses geschah durch die Verfassungsurkunde, welche Seine Majestät Unser vielgeliebter König dem bayerischen Volke ertheilt hat, und aus welcher unter den tausend segenreichen Folgen der repräsentativen Verfassung auch eine den Volksbedürfnissen gemäß dauernde und wirksame Gesetzgebung der Gewinn seyn wird.

Solch eine That hat den Namen **Maximilian** zur Feyer aller Baiern, aller Deutschen, und der kommenden Geschlechter gemacht, und dankbar beten wir: Gott erhalte den **König und sein königliches Haus**, die Zuflucht des Rechtes und der Freiheit!

A n m e r k u n g e n.

- (¹) Unter Freyheit ist aber hier nicht die Unabhängigkeit im Gegensatze von Knechtschaft zu verstehen, sondern die Theilnahme an allen bürgerlichen und politischen Rechten, — Rechtsfähigkeit, oder mit dem scharfsinnigen Möser zu reden: die Ehre, — oder nach römischen Ausdrücken: Caput, als Mitglied des populus, oder civis optimo jure.
- (²) Diese Behauptung stößt freylich gegen die fast allgemeine Meinung an. Allein die Zeugnisse, die man für das Daseyn des Erbadeis in den ältesten Zeiten, (von diesen ist hier nur die Rede) bey den germanischen Völkern anführt, bestehen in 2 Stellen des Tacitus de mor. German.: nämlich caput 7. reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt, allein dieser Ausdruck sagt bloß, daß bey der Wahl der Könige Adel — (zufälliges Ansehen) — bey der Wahl der Feldherren Tapferkeit berücksichtigt worden; nobilitas deutet aber keineswegs auf einen geschlossenen bevorrechteten Stand, sondern wie das danebenstehende virtus zeigt, bloß auf eine Eigenschaft, und cap. 13. Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant, beweist nicht mehr; denn daß zur fürstlichen und zur Feldherrnwürde nicht Erbrecht, nur Wahl, berief, ist ausdrücklich gesagt; hier wird nur angedeutet, daß dabey nobilitas der Aeltern sehr berücksichtigt werde, aber nicht staatsrechtlich, sondern bloß factisch. Nirgends ist hier von einer geschlossenen Klasse der nobilium die Rede. Daß das Wort vielmehr auch hier bloß zufälliges, auf Reichthum oder Verdienst gegründetes, Ansehen bedeute, sagt der Versatz: aut magna patrum merita, welcher das Wort nobilitas zu erklären scheint.

Audere als derley Ausdrücke finden sich zum Beweise des Daseyns eines geschlossenen bevorrechteten Erbadeis in den uralten Zeiten nicht. Dagegen giebt die von mehreren Schriftstellern, z. B. von Savigny (Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter S. 158), der jedoch dem Erbadei kein politisches Vorrecht, sondern nur das Ehrenrecht der doppelten Währung beylegt, als Beweis für das Daseyn des Adels angeführte Stelle der lex. baiuvar. Tit. III. c. 1. gerade einen Gegenbeweis; denn eben diese Stelle nennt neben

dem herzoglichen, erst von den fränkischen Königen, erhobenen Geschlechte nur 5 Familien, welchen das einzige Ehrenvorrecht, der doppelten Compositio, also im juristischen Sinne der Adel, erst in der späteren lex baiuvariorum ertheilt wird. Diese Stelle enthält die erste Spur des Erbadeis wenigstens bey den Baiern, aber nur für 5 Familien. Daß es nicht mehr adeliche Familien gab, beweist die angeführte Stelle, die nicht mehrere nennt, und Tit. XVIII. c. 1., welches wenigstens den Titel nobilis mit dem Vorzug eines höheren Wehrgeldes gleichsetzt, das nach Tit. III. c. 1. nur 5 Familien ansprechen konnten. Die im Tit. XVIII. c. 1. bestimmte Ausnahme des höheren Wehrgeldes kann nur auf jene passen, für welche die in Tit. III. 1. festgesetzte Regel galt. Unten wird gezeigt werden, wie der Erbadel als Klasse mit bürgerlichen Vorrechten aus dem Feudalwesen entstand. L. r. i., der, S. 16 — 18 im chronolog. Auszug, von den ältesten Gewohnheiten sehr viel erzählt, überläßt, obgleich Tacitus das Gegentheil sagt (11), die wichtigsten Geschäfte den Druiden und Rittern mit Ausschluß des Volkes, und weiß sogar, daß die Edelleute in Begleitung ihrer Ambachten unter der Reiteren, welche der Kern der Armee gewesen sey, gedient, und sich mit Schnurbärten und Federn auf den Helmen geschmückt haben. Er beruft sich aber nur im Allgemeinen auf P. Bouquet recueil des historiens des gaules.

- (³) Ueber die bairischen Gauen der späteren Zeit nach den Wanderungen hat Lang die gründlichste Untersuchung angestellt, in der Abhandlung: die Vereinigung des bairischen Staats aus den einzelnen Bestandtheilen der weltlichen Stämme, Gauen und Gebiete. S. Denkschriften der Akademie der Wissenschaften für 1811 und 1812. Seinem Verdienste hat die Kritik des von Pallhausen (in seinem Nachtrage zur Urgeschichte der Baiern) wohl nichts entzogen.
- (⁴) Tac. de mor. G. c. 12.
- (⁵) Der dux bey Tacitus wohl unterschieden von dem princeps Cap. 3 und 17. S. Savigny l. c. S. 158. Das Wahlrecht der Baiern wird in der lex baiuvariorum Tit. II. c. 1. als uralt vorausgesetzt und in späteren Urkunden öfters angeführt. Daß aber die Beschränkung auf das Agilolfingische Geschlecht (welche in Tit. III. c. 1. vorkommt), erst unter fränkischer Herrschaft eintrat, wird unten berührt werden.
- (⁶) Selbst in der lex baiuvariorum sollen noch viele ursprünglich celtische Ausdrücke vorkommen. S. Pallhausen Garibald S. 93 in den Noten,

und in der Prüfung der von Mannert erzählten ältesten Geschichte Bojariens S. 56. 57., wo er aber (59) selbst sagt, daß sehr viele celtische Wurzelworte mit den altdeutschen übereingestimmt haben.

(⁷) So ist Tacitus c. 19. plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges, zu verstehen.

(⁸) Aventin prolog. ad lib. III.

Aber v. Pallhausen hat in der Abhandlung: wann und wie lange wurde Baiern in öffentlichen Schriften Noricum genannt? (in den historischen Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1807. S. 476) und in der Urgeschichte von Baiern (S. 230 — 235) die Denkmale gesammelt, in welchen der Name Bojer während der römischen Herrschaft vorkommt.

(⁹) Bis auf die Zeit der alten Juristen war Praeses der allgemeine Name für Statthalter. Digest. I. 18. Erst später wurden 3 Klassen unterschieden. S. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter.

(¹⁰) Dio Cassius LV. 24. Seit Marc Aurel hatten bestimmte Legionen feste Standquartiere in Rhaetien und Noricum, und seitdem mußten auch duces limitum vorkommen, wenn sie auch nicht diesen bestimmten Titel geführt hätten, und wenn wir auch keinen derselben vor Aurelian, wie Mannert behauptet, namhaft machen könnten. (älteste Geschichte Bojariens Cap. IX. S. 78.) Allein v. Pallhausen in seiner Prüfung dieser Schrift weist nach (S. 46), daß schon unter Valerian im Jahre 258 Fulvius Bojus als dux limitum vorkommt. Dagegen irret v. Pallhausen, indem er (in der Abhandlung: wann und wie lange wurde Baiern Noricum genannt? in den Abhandlungen der Akademie vom Jahre 1807. S. 472) annimmt, die Statthalter haben nachher: duces geheißen. Nach Loxi, der in den Auszügen aus den Jahrbüchern S. 27 — 37 die römischen Obrigkeiten in Rhaetien, Vindelicien und Noricum aufzählt, gab es duces limitum neben den Statthaltern, die ursprünglich auch ganz verschiedene Gewalt hatten.

(¹¹) S. die notitia dignitatum imperii occident. ed. Pancirol (Genev. 1613) p. 7. die Kanzley (officium) eines praeses bestand aus: einem princeps, cornicularius, adjutor, adjutor commentariensis, actua-

rius, numerarius, subadjuva, cura epistolarum, regendarius, exceptor und dessen adjutor u. s. w. S. Pancirol Commentar. notitiae S. 28 — 37.

- (¹²) Conventus, judicia ordinaria genannt. Instit. III. 12. (13) die Statthalter hießen von diesem ihren Amte oft judices ordinarii, judices schlechte hin, Cod. Theod. const. 3. XI. 31. Der ordentliche römische Rechtsgang, welcher bekanntlich auf der Untersuchung des Jüder, judex pedaneus, beruhte, der nach der Instruction der Magistratsperson (praetor oder praeses provinciae) verfuhr, und unter seiner Autorität und nach seiner Formel urtheilte, wurde für die Statthalter der Provinzen unter Diocletian aufgehoben; es wurde ihnen aufgetragen, selbst zu sprechen, und nur im Geschäftsdrange und in kleineren Sachen Ausnahmsweise der Judex erlaubt, wogegen von nun an die Statthalter nach dem Muster des Kaisers ein Collegium um sich bildeten, um sich Rathes zu erholen. Cod. Just. Const. 2. und 5. Lib. III. tit. 3. §. 8. Justit. Just. Lib. IV. tit. 16. Dij. Lib. I. tit. 22. S. auch Savigny l. c. Seite 76.
- (¹³) Constit. 19. Cod. Just. Lib. IV. tit. 20.
- (¹⁴) Notitia dignitat. imperii occid. und Pancirol: Commentar. S. 66. unter dem comes largitionum occid. die rationales summarum, und der praepositus thesaurorum.
- (¹⁵) Anfangs gehörten alle Civilsachen, auch jene der Soldaten, ohne Ausnahme vor den Statthalter, nur in Criminalsachen hatte der Militärbefehlshaber zu urtheilen, wenn der Angeklagte ein Soldat war. Später wurden dem Befehlshaber auch Civilsachen überlassen, nicht nur, wenn beide Partheien, sondern wenn auch der Beklagte allein zum Soldatenstande gehörte, im letzten Falle jedoch nur mit Willen des Klägers, also gleichsam compromissorisch. Const. II. Cod. Theod. Lib. II. tit. 1. vom J. 355, und Const. 9 eod. vom J. 397. Savigny Geschichte d. r. R. im Mittelalter I. Seite 74. 75.
- (¹⁶) S. notitia dignit. imperii occid. p. 7 und 33. sub dispositione viri illustris magistri peditum praesentalis comites militum infra scriptorum . . . duces limitum infra scriptorum . . . Pannoniae I. et Norici ripensis. Rhaetiae I. et II. bann pag. 132 und 133. sub dispositione viri spectabilis comitis provinciae Rhaetiae I. et II. . . .

officium autem habet idem vir spectabilis dux. — Comes war ursprünglich bloß Titel und Rang, der in verschiedenen Abstufungen (comes primi, secundi, tertii ordinis) an die Beamten überhaupt, und so auch an die duces gegeben wurde. Daher ist der comes militum oft dux militum genannt. Als aber mit einzelnen wichtigen Ducaten, namentlich bey Gränz-Ducaten, dieser Titel regelmäßig verbunden wurde, so wurde bey diesen der Titel comes als Amtsname neben dem Namen dux gebraucht. S. Savigny l. c. p. 74. der jedoch gegen das Zeugniß der notitia dignit. annimmt, der Name dux sey später bey solchen ducaten, mit welchen das Comitatus verbunden gewesen, verschwunden. — Unter den Militärgewalten der Römer war also das Comitatus vornehmer als das ducatus, was nach deutscher Verfassung gerade umgekehrt war. S. Cod. Theod. VI. 14. Const. 9. Cod. Theod. VII. 1. Const. 11. Cod. Theod. VIII. 7.

- (¹⁷) Die notit. dign. imperii occid. S. 36. nennt die Rheti, und Celtae juniores p. 132. 133. — tribunus gentis per Rhetias deputatae Teriolis. Zinsfrey waren nur die Städte, welche das Jus italicum hatten. fr. 1. §. 2. fr. 3. 21. Digest. L. 15.
- (¹⁸) cives, auch cives optimo jure. Latini, Peregrini und unter diesen die dedititii.
- (¹⁹) Das jus gentium.
- (²⁰) Aventin Ann. Lib. II. S. 97. (edit. Ingolst. 1554) . . assidereque duntaxat in provincia nati permissi sunt. Nec enim cuiquam, nisi in sua provincia, assessori esse licuit, ita lege sancitum erat. Eine solche lex kenne ich nicht.
- (²¹) S. Heinecc. antiq. Roman. append. I. XIX. und Hugo Geschichte des römischen Rechts, 3te Periode, Geschichte der Quellen, wo die Beweisstellen gesammelt und geprüft sind.
- (²²) v. Lori schreibt (Auszug aus dem baier. Jahrbüchern Seite 63) dem Codex Theodosianus geltende Kraft in diesen Provinzen zu; nur formell genommen ist dieses richtig. Wie aber durch das Christenthum (S. 62) die Polizey- und Gerichtsverfassung der Baiern sich verändert habe, ist wohl unerweisbar.

- (²³) Mannert (älteste Geschichte Bojariens S. 118) behauptet, die Bojarier haben gar nicht unter der Herrschaft der Gothen, sondern nach dem Abgange der Römer unter eigenen Königen ein Jahrhundert lang völlig frey von fremder Herrschaft gelebt. Sein Beweis ist das Stillschweigen der Schriftsteller und daß Rhetien damals etwas ganz anderes, als früher, bedeutet habe. Allein umgekehrt schweigen die Schriftsteller von der 100jährigen Unabhängigkeit der Baiern in dieser Zeit, und sprechen unläugbar von der Herrschaft der Gothen über die beyden Rhetien und über Noricum. Daß Rhetien damals etwas anderes als früher bedeutete, ist unerweislich. S. v. Pallhausen Würdigung u. s. w. Vielmehr ist unläugbar, daß Theodorich, so wie die römische Verwaltung, so auch die Eintheilung der Provinzen im Ganzen unverändert ließ. Bey Cassiodor, der von der Unterwürfigkeit dieser Provinzen wiederholt zeugt, kommt Rhaetien ganz mit der alten Verwaltungsform vor, so daß selbst das 1te und 2te Rhaetien noch unterschieden wurde. Z. B. Cass. Var. Lib. I. Servato duci Rhaetiarum. Theod. rex. S. auch Mederer Beiträge St. II. §. 2.
- (²⁴) Von seiner Gerechtigkeit zeugt Procopius de bell. Goth. I. 1. bey Muratori Tom. I. c. I. Subditis ita praefuit, ut ipsi nihil defuerit eorum, quae sunt Augustorum moribus consentanea; nam et justitiae cultor fuit eximius et autoritatis legum assertor. Verbo Tyrannus fuit Theodoricus, re ipsa verus Imperator. Von seiner Milde giebt sein Edict Beweise.
- (²⁵) Cap. LII. des Edicts verfügt, daß bey der Schenkung eines Grundstückes u. s. w., 3 curiales et magistratus aut pro magistratu defensor civitatis zugezogen werden, und bey Cassiodor ist der 40te Brief im IV. Buch ein Schreiben Theodorichs an den rector Suaviae civitatis.
- (²⁶) Cassiod. Var. lib. I. epist. 11. Servato duci Rhaetiarum Theod. rex. . . . ut per provinciam, cui praesides, nullam fieri violentiam patiaris, sed totum cogatur ad justum. Hier ist das Amt des dux jenem des Praeses gleich gesetzt. Auch in der formula ducatus Rhaetiae. Cassiod. Var. lib. VII. 148, welches die formula für diese Provinzen, oder die herkömmliche Instruction für den obersten Beamten in derselben war, ist dem dux aufgegeben, die Einwohner in Frieden zu regieren.

(²⁷) Pro-

- (²⁷) Prooemium edict. Theod. (Edit. Georgisch Hal. 1728. p. 2206) ... quae Barbari Romanique sequi debeant ... edictis praesentibus evidenter cognoscant. Cap. X.... Cuius decreti justī et legitimi omnes per provincias iudices .. constitutos, jubemus esse custodes. Cap. LX. cuiuslibet loci corruptor sit. Epilog.... Haec.... a victis tam barbaris, quam Romanis sumus profutura complexi... quae omnium Barbarorum sive Romanorum debet servare devotio.
- (²⁸) §. Cap. XXIV. ... nobis enim, sicut et principes voluerunt, jus cum privatis volumus esse commune. Cap. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. faciendorum testamentorum omnibus, quos testari leges permittunt, damus late licentiam.... Cap. XXXII. Barbaris, quos certum est rei publicae militare, quomodo voluerint et potuerint, faciendi damus licentiam testamenti, sive domi, sive in castris constituti. Hierach könnte es scheinen, daß nicht alle Barbaren haben testiren können, sondern nur wenn sie Soldaten waren; allein die testamenti factio ist bey allen Barbaren vorausgesetzt. (Cap. XXVIII. omnibus: mit Rücksicht auf die Allgemeinheit des Edictes.) Der Bepfahl: quos testari leges permittunt, geht auf die von den römischen Gesetzen vorgeschriebenen moralischen und physischen Eigenschaften; dann folgen bis Cap. XXXI. die Formen der Testamente, und Cap. XXXII. handelt von dem militärischen Testamente, das an keine Form gebunden war. (quomodo voluerint et potuerint).
- (²⁹) Cap. VIII. Sine competentis iudicis praecepto nullus ingenuorum sustineat detentionis injuriam aut in iudicium deducatur.
Cap. CIII. Hi enim, qui accusantur de provincia ad provinciam transferri non debent. — Die Forderungen der Freyheit waren zu allen Zeiten dieselben.
- (³⁰) Cap. LXII.... nisi forte vilis et vulgaris sit mulier. Cum his enim viduis acquiescentibus si quis concubuerit, quas artis operam aut ministerii laborem publice exercere constituit, hoc crimine (stupri) nec ipse, nec illae teneantur obnoxii.

Für die humiliores oder viliores waren im Falle des Verbrechens andere Strafen, als für die honestiores festgesetzt. S. Cap. LXXXIII. LXXXIX. XCI. CVIII.

- (³¹) Edict. Theod. im Epilog. . . . quae ex novellis legibus ac veteris juris sanctimonia pro aliqua parte collegimus, und das römische Recht ist sichtbar im Cap. V. im Contumacial-Verfahren, Cap. XII. Verjährung durch 30jährigen Besitz mit Einrechnung der Zeit der Vorfahren, in der Lehre de bonis vacantibus, Cap. XXIV. u. f. w., von den Testamenten und ihren Formen XXVIII—XXXII., Cession der Klagen an Mächtigere (XLIII.) von der dos LIV. u. f. w.
- (³²) Im Epilog heißt es . . . Quod comprehendere nos vel Edicti brevitatis vel curae publicae non sinerunt, quoties oborta sint, custodito legum tramite terminentur. In den einzelnen Capiteln ist auf die leges im Allgemeinen oft (z. B. Cap. XXVIII. LIII. LIV.) hingewiesen, und daß die Gewohnheiten der einzelnen Völker = Stämme aufrecht erhalten wurden, zeigt Cap. CXLIII.
- (³³) Um die Mitte des 6ten Jahrhunderts. S. b. Untersuchung bey Meberer St. II. der Verträge.
- (³⁴) Zuerst bey Jornandes um das Jahr 552.
- (³⁵) Tit. II. Cap. I. Si quis contra ducem suum, quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem. In dieser Stelle scheint offener Widerspruch, der sich nur dadurch hebt, wenn man annimmt, diese Constitution de duce sey von den fränkischen Königen im Allgemeinen für ihre sämtlichen Provinzen gegeben, wo der Herzog in einigen gesetzt, in andern gewählt worden, oder wenn man nur statt aut et setzt, wo das Wahlrecht der Nation und das königliche Bestätigungs-Recht oder das Wahlrecht mit Beschränkung auf einen vom Könige gesetzten Stamm sich wohl vereinigen läßt. Auch Tit. II. Cap. IX. hat das: dux . . . quem rex ordinaverit. — Daß übrigens die Beschränkung des Wahlrechtes auf das Geschlecht der Agilolfinger erst durch die fränkischen Könige eingeführt worden, zeigt Tit. III. Cap. I. Zwar behauptet man unter Berufung auf eben diese Stelle der lex baiuvariorum, daß die Herzoge allzeit (semper) aus dem Geschlechte der Agilolfinger gewesen seyen. Allein was dieses Wort bedeute,

zeigt der Zusammenhang der Stelle: *Dux vero qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolvingarum fuit et debet esse, quia sic reges, antecessores nostri, concesserunt eis; qui de genere illorum fidelis erat et prudens, ipsum constituebant ducem ad regendum populum illum.* Hierin liegt der Ursprung und Titel der herzoglichen Würde des Agilolfingischen Geschlechts; er ist nicht älter, als die Herrschaft der fränkischen Könige, welche diese Würde einem ihnen verwandten Geschlechte verliehen haben. Das *semper* heißt daher: von jeher, seit Gedanken, so weit nämlich die Zeitrechnung der fränkischen Könige in Baiern zurückgieng.

- (³⁶) Tit. II. Cap. VIII. setzt es mittelbar als Bedingung des Amtes voraus . . . dann . . . *adhuc potest iudicium contendere, in exercitu ambulare, populum iudicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter havulare; non est surdus, nec cecus, in omnibus jussionem regis potest implere.*
- (³⁷) Königliche Befehle und Weisungen an den Herzog enthält die *lex baiuvariorum* sehr häufig; ein Beispiel einer Strafandrohung Tit. VII. Cap. III., wo sogar zwischen ihm und anderen Beamten kein Unterschied gemacht ist: *Qui contra hoc praeceptum fecerit, sive dux, sive iudex, sive aliqua persona, cognoscat, se contra legem fecisse, XL. Solid. sit culpabilis,* und Tit. II. Cap. IX. *Si quis dux in provincia illa, quem rex ordinaverit, tam audax aut contumax aut levitate stimulatus seu protervus et elatus vel superbus atque rebellis fuerit qui decretum regis contemserit, donatu dignitatis ipsius ducatus careat etc. etc.* — Es ist wahrscheinlich, daß diese Stelle, welche sich in den bayer. MSS. außer dem Adersbachischen Codex nicht findet, aus einem Capitulare Karls des Großen herrühre, welches er erlassen haben mag, als Tassilo sich für unabhängig, und daher diese Verordnungen für Baiern nicht geltend erkannte.
- (³⁸) Selbst die *lex baiuvariorum* sagt von dem dux Tit. I. Cap. VIII. *provinciam, quam impotestate habet,* und Tit. III. c. 1. von den Agilolfingern: *summi principes sunt inter vos.* Tit. III. Cap. VIII. *regnum ducis.*

- (³⁰) Tit. II. Cap. V. *lex baiuvariorum*. Comitatus bedeutete schon damals nicht bloß das Amt, sondern den Bezirk. S. auch Cap. XIV.
- (⁴⁰) Mebeler bemerkt sehr richtig, daß mehrere Kapitel in der *lex baiuv.* ursprünglich für Baiern gar nicht gegeben seyn können; die Eingangsworte des Tit. I. sagen: *Hoc decretum apud regem et principibus ejus et apud cuncto populo xiano, qui infra regnum Merovuncorum consistunt*, und der Tit. I. paßt gar nicht auf Baiern, wie es unter den Merovingern in Ansehung der Religion bestellt war. Auch Cap. II. spricht gar nicht von dem dux, sondern von der Regierung überhaupt.... *rege cogente vel principe, qui in illa regione judex est*. Auch Tit. II. scheint nicht für Baiern, sondern für alle Provinzen. S. Cap. I. *Si quis ducem suum quem rex ordinavit in provincia illa, aut populus sibi elegerit ducem*. Das: in provincia illa ist allgemein, und der erste Satz geht nicht auf Baiern. So auch Cap. IV., wo es nach dem Tegernseer MS. heißt: *Si quis in exercitu quem rex ordinavit vel dux de quacunque provincia illa vel illa*. So Cap. VIII. *Si quis hominem per jussionem regis vel ducis sui, qui illam provinciam in potestate habet...* Der ganze Titel enthält eine allgemeine fränkische Heeresordnung.
- (⁴¹) Der Prolog zur *lex baiuvariorum* enthält eine theils allgemeine, theils fränkische Rechtsgeschichte, in welche die baierische als ein Theil eingeflochten ist. Wie verdächtig aber die Stelle sey, welche von der Sammlung des Frankens Königs Theodorich spricht, hat schon Mebeler mit Hinweisung auf den Tegernseer Codex gezeigt, wo das Wort: *Bajuvariorum* von späterer Hand gezeichnet ist. Aber gegen das Zeugniß des Prologs für die Arbeit Dagoberts I. ist kein Grund zum Verdachte; nur muß man nicht annehmen, daß die Sammlung, welche auf uns unter den Namen der *lex baiuv.* gekommen ist, von ihm herrühre. Ueber den historischen Werth des Prologs im Allgemeinen S. Milbiller in den Denkschr. der Akademie 1815. S. 59 u. f.
- (⁴²) Beispiele S. Tit. II. Cap. VIII. u. X. *lex baiuv.* verglichen mit Tit. XXXV. u. XXXIV. der *leg. allemannorum*. — Tit. XVI. Cap. XVI. *lex baiuv.* vergl. mit Lib. VI. Tit. V. Cap. II. *lex Wisigoth.* — Tit. XII. *lex baiuv.* vergl. mit Lib. X. Tit. III. *lex Wisigoth.* — Tit. XV. Cap. I.

lex baiuv. mit Lib. V. Tit. V. lex Wisig. Das Gesetz de minutis (im Albersbach. MS. nach dem Cap. de avibus) ist aus den longobardischen Gesetzen aus den Leg. Rothar. Cap. 293, dann enthält dasselbe MS. einen Auszug aus 39 Sätzen der Lex allemannorum.

- (⁴³) Den Text giebt Frobenius, in den Abhandlungen der Akademie v. 1763. B. I. S. 47 u. f. Am gründlichsten handelt hievon Winter, in den historischen Abhandlungen der Akademie v. 1807. S. 10 u. f. Aventin, welcher sagt, ein solcher Regierungs-Vertrag sey altherkömmlich gewesen, giebt einen Auszug, dessen Text aber reichhaltiger gewesen zu seyn scheint, als jener bey Frobenius. Ann. Lib. III. p. 302.
- (⁴⁴) Lex baiuv. Tit. I. Cap. X. Si quis episcopum, quem constituit rex vel populus elegit sibi pontificem.
- (⁴⁵) Von den Canonen der Dingolfinger Synode, welche sich größtentheils auf das Kirchenwesen beziehen, heißt es im Eingange: haec sunt decreta, quae constituit scilicet synodus ... domino Tassilone mediante. in Cap. I. de die dominica ita constituit. — Cap. II. ist wieder Befehl oder Anordnung der Synode u. s. w. So auch die Canonen, welche zu Neuching in Kirchendingen gegeben wurden. Dagegen ist als vorzüglichster Zweck des Landtags zu Neuching angegeben, daß (Tassilo) in Beziehung auf die Vorschriften und Gesetze des Volkes durch die vornehmsten und erfahrensten Männer das, was er durch die Länge der Zeit verborben fand, und was Ausschneidung zu fordern schien, mit Einstimmung des ganzen Volkes wegschneiden, und was durch Decrete eine gesetzliche Form erlangen sollte, anordnen könne, und obgleich nach dem Benedictbeuerischen MS. die Ueberschrift der leg. pop. ebenso, als wie jene der Canonen von Dingolfing lautet, heißt es Cap. I.: Praenotatus princeps (Tassilo) universo concordante collegio constituit. Cap. IV. spricht der Herzog mit: Verordnen wir; und diese XVIII Capitel vom Neuchinger Landtag sind unter dem Namen: Decretum Tassilonis, oder leges populares bekannt.
- (⁴⁶) Der Text dieser beyden Landtagsbeschlüsse, s. bey Georgisch p. 325 und Westenrieder Venträge B. I. Was einem jeden der beyden Landtage angehört, hat Winter a. a. O. untersucht und außer Zweifel gesetzt.

(⁴⁷) S. dieselben bey Georgisch S. 545, und Meederer S. 293.

(⁴⁸) Daß die Sammlung, welche *lex baiuv.* genannt wird, nicht eine Sammlung von Gewohnheiten sey, zeigt schon die Sprache derselben; eine solche Sammlung würde die Sätze des Gewohnheitsrechts bloß als etwas faktisch bestehendes anführen; allein die *lex baiuvariorum* spricht durchaus im positiven Befehlston, und die meisten Sätze sind sogar bestimmte Strafandrohungen nach *solidis*, einem fränkischen Maasstabe. Die Abfassung zeigt aber auch deutlich, daß, in Ansehung der Mehrzahl der Sätze, der Gesetzgeber ein Fremder, und insbesondere ein fränkischer König war. Er spricht zu den Baiern als zu einem Volke, zu dem er nicht gehört. 3. B. Tit. III. Cap. I. *summi principes (Agilolvingi) sunt inter vos, u. f. öfter: vestrae, oder: quod Baiuvarii vocant, volumus inter Baiuvarios custodire.* Daß die meisten Kapitel aus Verordnungen der fränkischen Könige herkommen, beweisen neben der damals üblichen fränkischen Geschäftssprache und dem Prologe in Tit. I. die Eingangsworte: *hoc decretum apud regem et principibus eius et apud cuncto populo xiano, qui infra regnum merovuncorum...*, das häufig berührte Verhältniß des Herzogs zum Könige, besonders aber Tit. II. Cap. VIII. das von dem Verlust des Herzogthums im Falle der Felonie gegen den König spricht, und vollends Tit. III. Cap. I. *Agilolvingi vero usque ad ducem in quadruplum componantur, quia summi principes sunt inter vos; dux vero, qui praeest in populo ille semper de genere agilolvingarum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis...* Bekanntlich der Hauptbeweis selbe für die Einsetzung der Agilolfinger durch fränkische Könige ... und Tit. VIII. Cap. XXI. *propterea diuturnam judicaverunt antecessores nostri compositionem (gegen Fruchtatreibung) et iudices, postquam religio christianitatis in inolevit in mundo, quia diuturnam postquam incarnationem suscepit anima, quamvis ad nativitatis lucem minime pervenisset, patitur poenam, quia sine sacramento regenerationis avortivo modo tradita est ad inferos.*

Daß die sogenannte *lex baiuv.* Sammlung solcher allgemeiner oder besonderer fränkischer Kapitularien aus verschiedener Zeit und andern Verordnungen sey, kann nachgewiesen werden:

Allgemeine fränkische Kapitularien, die unter den Merovingern erlassen wurden, aber zu jener Zeit auf Baiern sich nicht beziehen konnten, enthält der ganze Tit. I.; dagegen sind von den Kapitularien Karls des Großen neben den 8, am Ende angehängten, Kapitularien desselben, mehrere in den Text eingeschaltet, z. B. Tit. II. Cap. VIII. verglichen mit Cap. 367. Lib. V. bey Georgisch 1504. Tit. XVI. Cap. XVI. und Cap. 149. Lib. VI. bey Georgisch S. 1539. Aus des Tassilo's Dekrete sind (mit dem Ausdrucke: hoc est decretum) Cap. V. VI. VII. des Tit. XI. Daraus lassen sich auch die Widersprüche z. B. Tit. II. Cap. I. mit Tit. IX. Cap. IX. und ebenso Tit. X. Cap. V. erklären, welches letztere nichts anderes, als eine Redensform des Sammlers ist. — Römisches Recht, theils Rechtsätze, theils römische technisch-juristische Ausdrücke, enthalten neben dem Prolog, wo die römischen Rechtsbegriffe von *lex* und *consuetudo* vorkommen: Tit. VII. Cap. I. Tit. VIII. Cap. I. Cap. IV. Cap. IX. X. Cap. XIV. Tit. IX. Cap. V. VI. Tit. XV. Cap. VII. Cap. VIII. Cap. X. Tit. XVI. Cap. VI. VIII. IX. X. XII. u. a. Ueber die Stellen der *lex baiuv.*, welche sich auf römische Rechtsquellen zurückführen lassen, oder doch dem Inhalte nach römisch sind, S. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter B. II. S. 80.

Das ursprüngliche Gewohnheitsrecht ist aufgenommen z. B. in Tit. XII. Cap. X. Tit. XVI. Cap. II. Cap. XVII. Tit. XVII. Cap. III. und viele einzelne Ausdrücke, welche auf den Zweykampf, den Zeugenbeweis u. s. w. gehen.

Das Kirchenrecht ist größtentheils in die *lex baiuv.* aufgenommen. Namentlich galten die Beschlüsse, welche die Versammlungen der bayerischen Bischöfe gefaßt hatten. Mehrere Sätze der Versammlungen zu Aschheim und zu Dingolfing stimmen mit jenen der *lex baiuv.* überein, z. B. in dem Beschlusse von Aschheim Canon IV. mit Tit. I. Cap. III. *lex baiuv.* Cap. XI. mit Tit. II. Cap. V. der *lex baiuv.* Canon XII. mit *lex baiuv.* Tit. II. Cap. I. Canon XIII. mit Tit. II. Cap. I. In den Beschlüssen von Dingolfing: Can. III. und Tit. I. Cap. XI. der *lex baiuv.* — Der 4te Canon spricht ausdrücklich von dem Ansehen der Kirchengesetze, das schon von Tassilo's Vorfahrern anerkannt gewesen sey.

- (⁴⁹) Die Leibeigenen oder Knechte dürfen aber nicht mit den Bauern für eines gehalten werden; diese waren nur zu bestimmten bedungenen Leistungen

verbunden, selbst bey ungemessenen Diensten entschied der Richter nach Billigkeit, *lex baiuv. Tit. I. Cap. XIII.*

- (⁵⁰) Den Beweis der Erbllichkeit der Lehen, wohl den ältesten in den germanischen Ländern, giebt Canon VIII. des Dingolfinger Landtagsbeschlusses. Die unbedingte willenlose Unterwürfigkeit der Ergebenen (*commendati, vasalli*) beweiset Cap. VII. Tit. II. *lex baiuv.* (übereinstimmend mit Cap. Carol. M. Cap. 367. Lib. V. bey Georgisch p. 1504), wonach selbst ein auf Befehl des Königs oder Herzogs verübter Todtschlag ungestraft bleibt, *quia jussio de domino suo fuit et non potuit contradicere jussionem.*
- (⁵¹) Alle Freyen sind nach dem Gesetze gleich; der einzige Vorzug, welcher in den Gesetzen vorkommt, besteht in der doppelten *Compositio*, und zwar nur zu Gunsten der 5, längst erloschenen Geschlechter, *Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga und Anniona*; so daß Erbadel und höhere Vergütung in der *lex baiuv.* juristisch gleich gesetzt, und unter *nobiles* bloß die Personen jener 5 Familien begriffen sind (Tit. XVIII. Cap. I.).

Daß dieses Vorrecht, diesen Adel, erst die fränkischen Könige den 5 Geschlechtern verliehen haben, zeigen die Worte: *illis enim duplum honorem concedamus et sic duplam compositionem accipiant.*

Vasallen und Ministerialen hatten noch keine Vorrechte, wenn auch manchmal gegen das Ende der Carolinger Periode den Namen Adelige, *Adelschalki, eble — Knechte.* Der Baron von Kreitmaier in den Annotationen zu dem Codex bavar. civ. T. I. Cap. VIII. §. 1. Nr. 2. nennt die Ministerialen eine Art Leibeigene vom Adel, und stellt sie in seinem Rechtssysteme in diese Gattung von Menschen.

- (⁵²) Tit. II. Cap. I. *lex baiuv.* Nur in Fällen des Hochverrathes. Das widersprechende Cap. IX. Tit. IX. scheint späterer Zusatz.
- (⁵³) Tit. XII. Cap. VIII—X. Tit. XVI. Cap. XVI. Tit. XVII. Cap. III. *lex baiuv.* sind die bezeichnenden Stellen über das Rechtsverfahren. Das Ziehen an den Ohren der Zeugen erhielt, wie ich mich bestimmter Beispiele erinnere, sich bis auf unsere Zeiten in einigen Gegenden von Franken, besonders bey Gränzberichtigungen, wo man in neuerer Zeit die Schulkinder zuzog, und ihnen, zur Erinnerung an die Gränze die Ohren zupfte und Backenstreiche gab.

(⁵⁴) Die

- (⁵⁴) Die Baiern wählten Arnulf zu ihrem Könige. Seine Söhne beriefen sich auf das Wahlrecht der Nation. Aventin Annal. Lib. IV. pag. 489. Heinrich der Heilige wies auf dasselbe hin. S. Adelbold in vita S. Henrici bey Ludwig Scriptor. rer. hamburg. p. 674. und Lambert Schafnaburg. ad ann. 1071 sagt, der Welf sey „contra morem et jus, tum ipsis in consultis“ von Heinrich dem IV. zum Herzog der Baiern gemacht worden.
- (⁵⁵) Lang bayerische Jahrbücher S. 306. 307., welcher bemerkt, daß es der Geschlechter dieses eigentlichen Adels im bayerischen Reiche nur noch zwey, nämlich Dettingen und Ortenburg gebe.
- (⁵⁶) Von der Knechtschaft und Hörigkeit der Ministerialen, die zum Hofgesinde ihres Herrn gezählt, selbst gleich Leibeigenen veräußert wurden, geben die Mon. boic. fast allenthalben Beispiele. S. Lang a. a. O. S. 508. und Fori p. 688. Dieser niedere Adel ist die erste Pflanzschule des heutigen Geschlechts-Adels geworden. — S. Hund, in der Vorrede zu dem bayerischen Stammbuche.
- (⁵⁷) In den Urkunden des 13—15ten Jahrhunderts wurde es beynahe Formel, „als der Grafschaft (oder Herrschaft, oder Schranne) Recht ist, darin das Gut gelegen ist.“
- (⁵⁸) Des bayerischen Rechtes erwähnten Arnulf's Söhne. Citra cuiusquam auctoritatem lege sua usos esse. Heinrich II. (der Zänker † 995) heißt auf seiner Grabschrift, die zu St. Emeran war: defensio legis bavariae. In der oben angeführten Stelle bey Adelbold spricht Heinrich der Heilige gleichfalls von einer Lex des bayerischen Volkes. Eine Urkunde bey Meichelbeck. Hist. fris. T. I. P. I. p. 222. spricht sogar von der lex bavariorum als von etwas Geltenden; selbst noch in einer Urkunde von 1094 bey Schannat Vind. Litt. Coll. I. p. 175 wird ein Bodo genannt vivens bavaria lege, und noch Heinrich der Löwe entschied einen Rechtshandel, „secundum bavariam legem“ laut einer Urkunde des Klosters Tegernsee Mon. boic. VI. p. 133.

Allein, daß diese Worte die Sammlung des ältesten geschriebenen bayerischen Rechtes, welche unter dem Namen: lex baiuvariorum auf uns

gekommen, bedeuten, ist so wenig ausgemacht, daß ja eben dieser Titel nirgends gebraucht ist. Lex, lex havarica bedeutet: Recht, bairisches Recht, im Allgemeinen. Einzelne Rechtsfälle und symbolische Handlungen, wie z. B. der Gebrauch, die Zeugen bey den Ohren zu ziehen, die Förmlichkeiten der Uebergabe, haben sich jedoch aus der Lex baiuvariorum erhalten. S. Lang bairische Jahrbücher S. 335. 336. Endlich ist der Einfall höchst sonderbar, die Stelle bey Hermann Contract. ad ann. 1044. ... Ipse vero (Heinrich VI. oder als Kaiser III.) Petrum jam dudum expulsum regno suo restituit. Ungarios potentes lege boiarica donavit, auf eine Einführung der alten lex baiuvariorum in Ungarn zu deuten, (S. Lori de origine et progressu juris boic. §. 27. und nach ihm Klemm: Geschichte der bairischen Gesetzgebung S. 22. und nach diesem Gröndler: Einleitung zum bairischen Privatrecht S. 44.) da sie nur auf das Verhältniß der ungarischen Großen (Ungarios potentes lege boiarica donavit) vielleicht auch, dem vorhergehenden Satz zu Folge, nur auf das den Baiern eigenthümliche Recht geht, einen König aus der Mitte ihres Volkes zu nehmen.

- (⁵⁹) S. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. II. S. 617. Viele bairische Urkunden aus dem 12. und 13ten Jahrhundert, in welchen römisch-Justinianisches und selbst kanonisches Recht vorkommt, führt Lang Jahrb. S. 333. 334. an.
- (⁶⁰) In der Sammlung der bairischen Freyheitsbriefe ist diese Urkunde der erste Freyheitsbrief.
- (⁶¹) S. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. S. 583 u. f. über die Art der Entwicklung des Rechtes in jener Zeit, und S. 672. 677. 679. die Ausführung, daß der Schwabenspiegel nichts anders sey, als der Sachsenspiegel mit der in den Text selbst aufgenommenen Glosse. Der Sachsenspiegel selbst wurde in Niederbaiern noch im 16ten Jahrhundert gebraucht, eben so wie alle Rechtsbücher überhaupt, so weit man ihn für anwendbar hielt, als Materiale, das Recht zu finden. Ein Rechtsbuch (Laysche Anzeige etc. gedruckt bey Schobsser zu München 1532.) rathet, in den Niederlanden das Rechtsbuch Ludewigs zu gebrauchen, da es doch wenigstens so viel Anweisung gebe, als des Tengers Layenspiegel, der Sächsisch-

Spiegel und andere dergleichen Rechtsbücher. **S. Klemm** Geschichte der bayerischen Gesetzgebung S. 41.

Den Namen **Schwabenspiegel** führt dieses Rechtsbuch erst, seit **Goldast** ihm denselben (in seiner Ausgabe der deutschen Reichssatzungen), beygelegt hat, d. h. seit 1609. Ueber die Gültigkeit des Schwabenspiegels in Baiern **S. v. Pfeffel** von dem ehemaligen Gebrauch des Schwabenspiegels in Baiern. — Die Menge von Handschriften, die sich davon noch in Baiern finden, sind nicht mit Unrecht als Beweis für den Gebrauch dieses Rechtsbuches angeführt worden; man gab ihm aber keinen Vorzug vor andern Rechtsbüchern, und gebrauchte davon, was man anwendbar hielt, daher die Verschiedenheit der MSS. und Ausgaben. (Einige Proben **S.** bey **Peri de origine** p. 49—52. und **Arctin** Beyträge zur Geschichte und Lit. 1803. 3tes Stück S. 86—95.), deren jede eben so einem besonderen Verfasser zugeschrieben, und als besonderes Rechtsbuch betrachtet werden kann, wenn man den Schwabenspiegel einem andern Verfasser, als jenem des Sachsenspiegels zuschreiben will.

- (⁶²) Eine Ausgabe des Textes **S.** bey **Westenrieder** Beyträge B. VII. Ueber verschiedene MSS. und Ausgaben **S. v. Arctin** Beyträge zur Geschichte und Litt. 1807. B. IX. p. 1112 u. f. In einem in der hiesigen königlichen Bibliothek aufbewahrten MS. vom Jahre 1473 ist der erste Theil der sogenannte Schwabenspiegel und der zweyte Theil Ruprechts Rechtsbuch.
- (⁶³) Ueber die Einrichtung der Gerichte **S. Lang** bayerische Jahrbücher S. 334 u. f. Die Geschichte der Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist der Gegenstand einer Akademischen Preisfrage, und darf deshalb hier nicht weiter ausgeführt werden. Die reichsten Quellen dafür sind die **Mon. boic.**, welche, obgleich die Vorwürfe, die ihnen **Lang** gemacht hat, nicht ganz ungegründet sind, und bey aller Nachlässigkeit, mit welcher bey den früheren Bänden dieser Sammlung, wie nun eine Revision anzeigt, verfahren worden ist, doch nicht unbrauchbar sind.
- (⁶⁴) **J. B. Lands hut**, schon vor 1279. **München** hatte Stadtreghiment vor 1289. **S. Bergmann's** beurkundete Geschichte von München S. 11. Ueber den levantischen Handel in Baiern im 13ten Jahrhundert **S. Lang** Jahrbücher S. 344 u. f., und dessen Bruchstücke einer bayerischen Handelsgeschichte von 1273—1294.

(⁶⁵) S. Heinrich's Bestätigung der Landshuter Freheiten im J. 1270, bey J. N. v. Krenner Anleitung zur nähern Kenntniß der Landtage. Urkunde Nro. VI., und den Münchner Freheitsbrief von 1294 bey Bergmann Nro. XIV.

(⁶⁶) Ingolstadt, Wasserburg, Rhein, Landsberg, Aichach.

(⁶⁷) Bey Bergmann Urkunde Nro. CXII. Von dem Rechtbuche giebt es sehr viele, abweichende, Abschriften; es gieng damit vermuthlich wie auch bey anderen Rechtbüchern, daß es nach und nach zu Stande gekommen und nach den Verhältnissen in der Stadt, wo es angewendet wurde, verändert worden ist. v. Krenner allein kannte 13 Varianten. Der Eingang in einer Handschrift, welche sich in der königlichen Bibliothek zu München befindet, giebt Aufschluß über das Rechtbuch, welches als Gesetzbuch von den Söhnen des Kaisers Ludwig bekannt gemacht worden ist; es lautet: Daz ist das Rechtbuch also ganz alt gepessert und auch mehr Artigkl gesammelt aus allen gerichteten Stetten und Margkten nach des Kaisers haissen. Daß das Rechtbuch, welches von den im Eingange desselben genannten 4 Söhnen bekannt gemacht wurde, als Gesetzbuch des Landes gegeben worden sey, zeigen die Worte: setzen Wir, und der im Art. I. enthaltene Befehl an sämtliche Richter und Amtleute in Städten, Märkten und auf dem Lande.

Die Bekanntmachung dieses Gesetzbuches wird gemeiniglich in das Jahr 1346, sonst auch in frühere Zeiten gesetzt; aber Mannert (Kaiser Ludwig IV. S. 458) behauptet, die öffentliche Ausgabe sey nicht vor 1360 geschehen und führt als Beweis an, (S. 459) daß die Bekanntmachung nicht im Namen des Kaisers, sondern seiner Söhne, und zwar nur derjenigen vier geschehen sey, die übergeblieben seyen, als Ludwig Brandenburg an Otto vertauscht hatte, und Albrecht die Regentschaft in Holland führte. Nach meiner Meinung ist dieses Rechtbuch nach des Kaisers Ludwig Tod, aber doch vor der ersten Theilung des Landes unter die Brüder, also zwischen 1347 und 1349 als Gesetzbuch bekannt gemacht worden. Meine Gründe sind:

- 1) die Publikation ist nicht von dem Kaiser Ludwig, sondern von seinen vier Söhnen. Wäre der Kaiser, welcher mit seinen Söhnen über die Arbeit berathschlagt hat, noch am Leben gewesen, so war es an ihm, als Lan-

besfürsten, nicht an seinen Söhnen, die Befolgung des Rechtsbuches als Gesetz zu gebiethen.

- 2) Die Söhne nennen Baiern „unser Land,“ was sie bey ihres Vaters Leben nicht konnten. Die Publikation ist daher nach Ludewigs Tod geschehen.
- 3) Aber die Brüder sprachen von Baiern ohne Unterscheidung der Theile, in welche es nachmals zerfallen ist: („Unser Land zu Baiern,“) und von einer gemeinsamen Verwaltung: („Unserem Bizthum,“); wäre damals die Theilung unter den Brüdern schon erfolgt gewesen, jeder hätte sich als ausschließenden Herrn seines Landestheiles behandelt. Die Publikation ist also nicht nach dem Jahre 1349 geschehen, in welchem Jahre bekanntlich die erste Theilung unter den Brüdern vorgenommen wurde.
- 4) Noch weniger kann die Bekanntmachung nach dem Jahre 1351 geschehen seyn, weil sonst nicht erklärbar wäre, warum Ludewig der Römer und Otto mitgewirkt haben sollen, da sie in diesem Jahre durch die Zutheilung der Mark Brandenburg von dem Antheile an der Regierung Baierns ausgeschlossen wurden.
- 5) Daß aber das Jahr 1360, welches Mannert annimmt, nicht das Jahr der Publikation sey, erhellet daraus, daß Wilhelm, welcher in der Bekanntmachung genannt ist, bereits im Jahre 1351 Graf in Holland, seit der Theilung vom Jahre 1353 ohne Antheil an der Regierung Baierns, im Alleinbesitze seiner Grafschaft und vollends seit 1356 (nach andern 1358) wahnsinnig war.
- 6) Der Umstand, daß nur die vier Söhne, Ludewig (der Brandenburger), Stephan, Ludewig (der Römer) und Wilhelm, das Rechtbuch bekannt machen, steht mit meiner Meinung im Einklange und bestätigt dieselbe. Nur die volljährigen Söhne konnten nämlich Theil an der Regierung haben. Zu denselben gehörte im Jahre 1348 oder wenigstens im Jahre 1349 auch Wilhelm, nicht aber Albrecht und Otto. Als Albrecht zu den Jahren und zur Regierung kam, konnte die während seiner Minderjährigkeit geschehene Publikation seinen fürstlichen

Rechten in seinem Landantheile keinen Eintrag thun, und da er sie nicht bestätigte, so hatte das Rechtbuch im Straubinger Niederlande keine gesetzliche Kraft. —

- (⁶⁶) Beweise von diesem Rechte der Stände geben die landständischen Verhandlungen in Menge. Die Herzoge gebrauchen für die Vereinigung der Regierung mit den Ständen in Gegenständen der Gesetzgebung selbst häufig den Ausdruck: Vergleich, Vertrag, was sie auch der Form und dem Wesen nach war.
- (⁶⁷) Z. B. jene im Jahre 1437 über Gegenstände der Landespolizey; nämlich Getreidverkäufe, und im Jahre 1440 über die Rechtspflege. Landtagshandlungen IV. 92. 103.
- (⁷⁰) Die Verhandlungen selbst S. in den Landtagshandlungen V. 218. VII. 60 u. f. 100. 265 u. f. 279. 472 u. f. XII. 275 u. f. 337. XIII. 7 u. f. 38. 156 u. f. 261—313. Das öffentliche Verfahren zeigt besonders XII. 338—341. aber auch XVI. 380. die eingerissenen Mängel. „Gar wenige Redner werden der Enden auf dem Lande gefunden, die schreiben und lesen können.“
- (⁷¹) Die Lay'sche Anweisung, München 1532 rathet: „Sollte auch das baierische Landrechtbuch im Niederlande nit für kundig bey den Gerichten liegen, so möcht es doch gut seyn, die Richter hätten es auch bey der Hand, es gäbe ihnen doch zum wenigsten als viel Anweisung, als des Tenglers Ravenspiegel, der sächsisch Spiegel und andere dergleichen Rechtsbücher.“ S. Klemm Geschichte der baierischen Gesetzgebung. S. 23.
- (⁷²) S. v. Krenner in den Landtagshandlungen VIII. 505. 508. XII. 57. XIII. 197. 269 u. f. das Schreiben des Kanzlers Kolberg v. 26. July 1487, und das Protokoll der herzoglichen Abgeordneten.
- (⁷³) Landtagshandlungen XVI. 354. XVIII. 55—57. Mein MS. des Landtags von 1516 enthält auch das Verzeichniß der Abgeordneten, welche bey der Abfassung vom Jahre 1516 mitwirkten.
- (⁷⁴) v. Kreitmaier selbst in der Anmerkung zum Publikations-Patente des Cod. juris criminalis Lit. h. sagt: „Die Römer hatten zwar den Ges-

brauch, daß sie das Alte immer stehen ließen, neues hinzusickten und ein Hornwerk über das andere machten. Die Deutschen haben es in diesem Stück nicht viel besser gemacht. . . . „Praxis hodierna ist nicht mehr so abergläubisch“ u. s. w., und in der Vorrede zu den Anmerkungen des Codex jur. civ. bemerkt er, daß er in Ansehung des alten Rechts bloß die Stellen angeführt habe, wo man seine Kuriosität weiter sättigen möge.

- (⁷⁵) Man übte die Tortur, mengte sich in das Innere des Haushalts, zwang zum Spinnen unter Androhung der Arbeitshausstrafe und „konstitutionsmäßiger Karbatschenstreiche“ u. s. w. Den traurigen Zustand der Gesetzgebung s. in den Generaliensammlungen.
-